

MEMORANDUM

An: Lichtblick SE

Von: Dr. Sebastian Helmes; Rechtsanwalt/Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Datum: 25. Juni 2026

Betreff: Digitalisierung Energiewende – Rechtsgutachten und Gesetzentwurf

Inhaltsverzeichnis

Gesetzentwurf	4
Artikel 1	4
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	4
1. Vorschlag 1 – Pflicht zum fristgerechten Abruf von Redispatch	4
2. Vorschlag 2 – Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen	4
3. Vorschlag 3 – Digitale Plattform für Redispatch-Signale	5
4. Vorschlag 4 – Digitale Plattform für Regelleistung	5
5. Vorschlag 5 – Festlegungsauftrag der BNetzA zum Smart Meter-Rollout für weitere 60% der SLP-Netzanschlüsse	7
6. Vorschlag 6 – Mustervertrag für den Netzanschluss.....	8
7. Vorschlag 7 – Musterverträge für den Netzzugang.....	10
8. Vorschlag 8 – Transparenzpflichten; unverbindliche Netzanschlussauskunft	11
9. Vorschlag 9 – Informationspflichten und Standardisierung der Prüfung Netzanschlussbegehren	12
10. Vorschlag 10 - Digitale Netzanschlussportale; Anschlussfahrplan bei Netzanschlussbegehren	15
11. Vorschlag 11 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen und Mustervereinbarung	16
12. Vorschlag 12 – Technische Anforderungen	17
13. Vorschlag 13 – Zuständigkeiten Landesregulierungsbehörde	17
14. Vorschlag 14 – Beschleunigung von Mieterstrommodellen	17
15. Vorschlag 15 – Berücksichtigung der Netznutzung mit virtuellen Bilanzierungsgebieten („wettbewerbliche Aggregatoren“)	19

Puyat Jacinto & Santos ► Link Legal ► Zaanouni Law Firm & Associates ► LuatViet ► For more information on the firms that have come together to form Dentons, go to [dentons.com/legacyfirms](https://www.dentons.com/legacyfirms)

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG ist eine von der Rechtsanwaltskammer Berlin zugelassene Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 60849 B. Deren Komplementärin ist die Dentons Europe (Germany) Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 240242 B. Geschäftsführer der Komplementärin sind die auf der Rückseite dieses Papierbogens bzw. am Ende dieses elektronischen Dokumentes aufgeführten und mit der Ziffer 1 versehenen Personen.

Dentons ist ein weltweiter Zusammenschluss von Anwaltskanzleien in einem Verein schweizerischen Rechts mit dem Namen Dentons Group (a Swiss Verein). Dieser Verein erbringt selbst keine rechtlichen oder sonstigen Beratungsleistungen. Die Mitgliedsgesellschaften und die mit ihnen verbundenen oder assoziierten Unternehmen, darunter Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG, sind voneinander getrennte, rechtlich unabhängige Einheiten, die für ihre Mandanten weltweit Beratungsleistungen erbringen. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf [dentons.com](https://www.dentons.com).

16.	Vorschlag 16 – Definition und Sanktionierung von Zielzuständen als Endergebnis	19
17.	Vorschlag 17 – Pauschalierter Schadensersatz	21
18.	Vorschlag 18 – Ausdrückliche Schaffung einer Möglichkeit, KI eines Wirtschaftsprüfers einzusetzen	25
19.	Vorschlag 19 – Nachschärfung des Prüfauftrages der BNetzA im Hinblick auf funktionierende Prozesse bei Festlegung von Netzentgelten	26
20.	Vorschlag 20 – Ergänzungen Bußgeldvorschriften	26
	Artikel 2	28
	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	28
21.	Vorschlag 21 – Gemeindebeteiligung	28
22.	Vorschlag 22 – Änderungen von §§ 8, 8b EEG	31
23.	Vorschlag 23 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen	34
24.	Vorschlag 24 – Pauschalierter Schadensersatz	35
	Artikel 3	38
	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	38
25.	Vorschlag 25 – Technische Mindestanforderungen	38
26.	Vorschlag 26 – Netzentgelt-finanzierte GmbH für MaKo-Formate	38
27.	Vorschlag 27 – Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten	40
28.	Vorschlag 28 – Verarbeitung von Netzzustandsdaten, Verweigerung der Ausstattung mit iMS, Pauschalierter Schadensersatz für Pflichtverletzungen der gMSB	41
	Vorschläge an BNetzA	44
29.	Vorschlag 29 – Nachschärfung in Beschluss BK8-22/010-A	44
30.	Vorschlag 30 – Anreizsetzung im Hinblick auf kalkulatorische Gewerbesteuer, Inflationsausgleich, Personalkosten und Zinssatz für Guthaben auf Regulierungskonten	44
	Teil 3 – Gesetzesbegründung	45
A.	Allgemeiner Teil	45
1.	Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen	45
2.	Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs	46
3.	Alternativen	47
4.	Gesetzgebungskompetenz	47
5.	Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen	47
6.	Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz	49
7.	Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	49
8.	Erfüllungsaufwand	49
9.	Weitere Kosten	49
10.	Nachhaltigkeitsaspekte	49
B.	Besonderer Teil	50
	Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)	50

1.	Vorschlag 1 – Pflicht zum fristgerechten Abruf von Redispatch	50
2.	Vorschlag 2 – gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen	50
3.	Vorschlag 3 – Digitale Plattform für Redispatch-Signale	51
4.	Vorschlag 4 – Digitale Plattform für Regelernergie	51
5.	Vorschlag 5 – Festlegungsauftrag der BNetzA zum Smart Meter-Rollout für weitere 60% der SLP-Netzanschlüsse	51
6.	Vorschlag 6 – Musterverträge für den Netzanschluss.....	52
7.	Vorschlag 7 – Musterverträge für den Netzzugang.....	53
8.	Vorschläge 8-10 – Vereinheitlichung der Prozesse, Transparenzpflichten, Informationspflichten	53
8.1	Vorschlag 8 – Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten; unverbindliche Netzanschlussauskunft.....	53
8.2	Vorschlag 9 – Informationspflichten und Standardisierung der Prüfung Netzanschlussbegehren	54
8.3	Vorschlag 10 - Digitale Netzanschlussportale; Anschlussfahrplan bei Netzanschlussbegehren	55
9.	Vorschlag 11– Flexible Netzanschlussvereinbarungen und Mustervereinbarung	56
10.	Vorschlag 12– Technische Anforderungen	56
11.	Vorschlag 13 – Zuständigkeiten Landesregulierungsbehörde.....	57
12.	Vorschlag 14 – Beschleunigung von Mieterstrommodellen	57
13.	Vorschlag 15 – Berücksichtigung der Netznutzung mit virtuellen Bilanzierungsgebieten („wettbewerbliche Aggregatoren“)	58
14.	Vorschlag 16 – Definition und Sanktionierung von Zielzuständen als Endergebnis	58
15.	Vorschlag 17– Pauschalierter Schadensersatz.....	59
16.	Vorschlag 18 – Ausdrückliche Schaffung einer Möglichkeit, KI eines Wirtschaftsprüfers einzusetzen	59
17.	Vorschlag 19 – Nachschärfung des Prüfauftrages der BNetzA im Hinblick auf funktionierende Prozesse bei Festlegung von Netzentgelten	60
18.	Vorschlag 20 – Ergänzungen Bußgeldvorschriften	60
19.	Vorschlag 21 – Gemeindebeteiligung.....	61
20.	Vorschlag 22 – Änderungen von §§ 8, 8b EEG.....	61
21.	Vorschlag 23 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen	62
22.	Vorschlag 24 – Pauschalierter Schadensersatz.....	63
23.	Vorschlag 25 – Technische Mindestanforderungen	63
24.	Vorschlag 26 – Netzentgelt-finanzierte GmbH für MaKo-Formate	63
25.	Vorschlag 27 – Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten.....	64
26.	Vorschlag 28 – Verarbeitung von Netzzustandsdaten, Verweigerung der Ausstattung mit iMS, Pauschalierter Schadensersatz für Pflichtverletzungen der gMSB.....	64
27.	Vorschlag 29 – Nachschärfung in Beschluss BK8-22/010-A	64
28.	Vorschlag 30 – Anreizsetzung im Hinblick auf kalkulatorische Gewerbesteuer, Inflationsausgleich, Personalkosten und Zinssatz für Guthaben auf Regulierungskonten	65

Disclaimer:

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Gesetzgebungsvorschläge und die ihnen zugrunde liegenden politischen Wertungen wurden vom Verfasser nicht auf ihre politische Zweckmäßigkeit geprüft. Die politische Komponente des vorliegenden Gesetzentwurfs – einschließlich der rechtspolitischen Zielsetzungen, der gewählten Regelungsintensität, der Priorisierung einzelner Maßnahmen sowie der zugrunde gelegten energie- und wirtschaftspolitischen Annahmen – wurde nicht einer eigenständigen Bewertung unterzogen, sondern entspricht den Vorstellungen und Vorgaben der Auftraggeberin. Der vorliegende Gesetzentwurf sowie die darin zum Ausdruck kommenden politischen Positionen sind nicht als politische Positionierung von Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG oder ihrer Berufsträgerinnen und Berufsträger zu verstehen.

Gesetzentwurf

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Vorschlag 1 – Pflicht zum fristgerechten Abruf von Redispatch**

§ 13a wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind gegenüber den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie verpflichtet, Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 1a gegenüber Anlagenbetreibern, Direktvermarktern und Bilanzkreisverantwortlichen nach Maßgabe der von der Regulierungsbehörde nach § 13j Absatz 1 erlassenen Festlegungen vollständig, innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgelegten Fristen, und in der dort vorgesehenen Kommunikationsform durchzuführen. § 14e Absatz 2b bleibt unberührt.“

2. **Vorschlag 2 – Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen**

§ 14e Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Netzanschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbraucher, einschließlich Anlagen nach **§ 3 Nummer 36 und 70**, über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die im Rahmen eines Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln. **Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2028 entsprechend für alle Netzanschlussbegehren, um auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers einen Netzanschlussprozess über ein digitales Netzanschlussportal nach § 17e durchzuführen. Die Ermittlung des zuständigen Netzbetreibers ist spätestens ab dem 1. Januar 2029 auch über eine Programmierschnittstelle zu ermöglichen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen veröffentlichen auf der gemeinsamen Internetplattform die Beschreibung sowie die Internetadresse der Programmierschnittstellen nach Absatz 2 Satz 3, und nach § 17e. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens zum Ablauf des**

31. Dezember 2028 sicherzustellen, dass jedermann über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen kann, um dort eine unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17c einzuholen.“

3. Vorschlag 3 – Digitale Plattform für Redispatch-Signale

§ 14e wird folgender Absatz 2b hinzugefügt:

„(2b) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind spätestens ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, an einer einheitlichen, bundesweiten digitalen Plattform oder an einer gleichwertigen gemeinsamen digitalen Schnittstelle mitzuwirken, die dem Abruf, der Übermittlung und dem Empfang von Signalen und Daten zu Maßnahmen nach den §§ 13 bis 14 dient. Die Plattform oder Schnittstelle kann durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen insbesondere durch Übernahme oder Weiterentwicklung einer bestehenden gemeinsamen Plattform, im Wege der Einbindung einer bestehenden Schnittstelle der Übertragungsnetzbetreiber oder durch einen beauftragten Dritten entwickelt oder betrieben werden. Die konkrete Ausgestaltung, der Betrieb, die Datenformate und die Schnittstellenstandards bedürfen der vorherigen Festlegung oder Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass über diese Plattform insbesondere

1. Redispatch-Signale an Anlagenbetreiber und Direktvermarkter von in ihrem Netz angeschlossenen Anlagen vollständig, innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgelegten Fristen und in standardisierten digitalen Formaten übermittelt werden,
2. die für den bilanziellen und finanziellen Ausgleich nach § 13a erforderlichen Daten fristgerecht bereitgestellt werden und
3. ein diskriminierungsfreier, transparenter Zugang für Direktvermarkter, Bilanzkreisverantwortliche sowie Anlagenbetreiber oder von diesen beauftragte Dritte gewährleistet ist.“

4. Vorschlag 4 – Digitale Plattform für Regelenenergie

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Regelenenergie nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie nach den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden zu beschaffen. Die Anforderungen, die Anbieter von Regelenenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, haben die Betreiber von Übertragungsnetzen so weit wie möglich zu vereinheitlichen. **Insbesondere haben die Betreiber von Übertragungsnetzen im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde ein einheitliches, digitales und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt, Form und Nachweispflichten treffen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten, insbesondere die von den Betreibern von Übertragungsnetzen vorgesehenen Formblätter zu verwenden.**

(2a) Die Beschaffung hat regelzonenübergreifend auf einer gemeinsamen Internetplattform zu erfolgen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des

Aufwands für Regelenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten. **Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen, dass die gemeinsame Internetplattform auch für den Abruf von Regelenergie und sonstigen Ausgleichsleistungen in Verteilernetzen genutzt wird. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, sich an der gemeinsamen Internetplattform nach Maßgabe einer Festlegung nach Satz 5 zu beteiligen, ihre technischen Systeme und Geschäftsprozesse hierfür anzupassen und die für Abruf, Bilanzierung und Abrechnung erforderlichen Daten über die Plattform in standardisierten Formaten bereitzustellen.“**

5. **Vorschlag 5 – Festlegungsauftrag der BNetzA zum Smart Meter-Rollout für weitere 60% der SLP-Netzanschlüsse**

Als neuer § 14g wird eingefügt:

„§ 14g

Rollout zusätzlicher viertelstundenscharfer Messwerte in Verteilernetzen;
Festlegungskompetenz

(1) Die Regulierungsbehörde legt bis zum 1. Januar 2027 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 einheitliche Rahmenbedingungen fest, unter denen grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes sicherstellen, dass bis zum 31. Dezember 2030 bei mindestens weiteren 60 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 bei mindestens 90 Prozent der Messstellen an ortsfesten Zählpunkten im Sinne von §§ 29 und 45 des Messstellenbetriebsgesetzes mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 Kilowattstunden viertelstundenscharfe Messwerte erhoben und an die Marktakteure übermittelt werden können.

(2) Von dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 ausgenommen sind Messstellen, die

1. aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes dem Pflichteinbau eines intelligenten Messsystems unterliegen oder bei denen ein solcher Einbau bereits erfolgt ist, oder
2. bei denen ein intelligentes Messsystem im Sinne der §§ 24 und 25 des Messstellenbetriebsgesetzes bereits in Betrieb ist und viertelstundenscharfe Messwerte tatsächlich erhoben und an die Marktakteure übermittelt werden.

(3) Die Festlegung lässt die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die technischen Mindestanforderungen intelligenter Messsysteme in §§ 21, 29 und 45 des Messstellenbetriebsgesetzes unberührt, soweit sie nicht ausdrücklich ergänzende Anforderungen für den erweiterten Rollout nach Absatz 1 regelt. Die Festlegung hat insbesondere

1. einen Rahmenzeitplan mit jährlichen Zwischenzielen für den Rollout,
2. technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Kommunikationseinrichtungen,
3. Anforderungen an die Datenverarbeitung und -übermittlung, einschließlich Datenschutz und Datensicherheit, und
4. Vorgaben zur kostenneutralen Ausgestaltung für die Netzentgelte

vorzusehen.

(4) Die Regulierungsbehörde hat sicherzustellen, dass die netzseitigen Kosten für die Umsetzung der Festlegung nach Absatz 1 bei der Festlegung oder Genehmigung der Netzentgelte nach den §§ 21 und 23a nicht oder nur insoweit erhöhend berücksichtigt werden, als die zugrunde liegenden Maßnahmen nachweislich funktionsfähig im Sinne von Absatz 7 betrieben werden.

(5) Die Festlegung ist so zu gestalten, dass sie den schrittweisen Ausbau der digitalen Infrastruktur im Einklang mit den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und den energiewirtschaftlichen Erfordernissen zur Integration erneuerbarer Energien und zur Nutzung von Flexibilitätsoptionen ermöglicht. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 eingesetzten technischen Einrichtungen interoperabel mit bestehenden Marktprozessen und Kommunikationsstandards sind und dass die erhobenen Messwerte für Direktvermarkter kleinerer Verbrauchs- und Einspeiseanlagen unmittelbar nutzbar sind.

(6) Die Festlegung kann vorsehen, dass Messwerte aus zusätzlicher Messwertkommunikation für Zwecke der Netzzustandsanalyse, der Netzplanung und des Lastmanagements verwendet werden können. Zusätzliche Messwertkommunikation ist die Erhebung und Übermittlung von Messwerten mit einer zeitlichen Auflösung von höchstens 15 Minuten unter Nutzung technischer Einrichtungen, die nicht als Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems nach den § 24 und § 25 des Messstellenbetriebsgesetzes zertifiziert sind, sofern die Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität nach Maßgabe der Festlegung der Regulierungsbehörde erfüllt sind.

(7) Die Festlegung der Regulierungsbehörde soll vorsehen, dass Kosten für den Einbau, Betrieb oder die Nutzung von Messsystemen, insbesondere intelligenter Messsysteme einschließlich Smart-Meter-Gateways und Steuerungseinrichtungen, bei der Festlegung oder Genehmigung der Netzentgelte nach den §§ 21 und 23a nicht berücksichtigt werden, soweit diese Messsysteme nicht funktionsfähig betrieben werden. Eine Funktionsfähigkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn viertelstundenscharfe Messwerte erhoben, aufgrund fehlender Prozesse, Systeme oder Schnittstellen beim Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen oder beim grundzuständigen Messstellenbetreiber jedoch nicht verarbeitet, weitergeleitet oder abrechnungsrelevant genutzt werden können. Die Regulierungsbehörde legt nähere Kriterien für die Funktionsfähigkeit, Nachweisführung und Prüfung fest und überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Kriterien durch die grundzuständigen Messstellenbetreiber oder die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen.

§ 19 Absatz 3 MsbG wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann hiervon durch Festlegungen nach § 14g des Energiewirtschaftsgesetzes abweichen. Trifft die Regulierungsbehörde eine Festlegung zur zusätzlichen Messwertkommunikation, bedarf es zur Nutzung der technischen Einrichtungen keiner Zertifizierung nach den § 24 und § 25.“

6. **Vorschlag 6 – Mustervertrag für den Netzanschluss**

§ 17 wird folgender Absatz 1a hinzugefügt:

„(1a) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, Verträge über den Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage eines Mustervertrags abzuschließen. Die Regulierungsbehörde legt den Inhalt des Mustervertrages in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und der Anschlussnehmer, die im Verfahren anzuhören sind, fest. Der Mustervertrag ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bis zum [1. Januar 2028] bekannt zu machen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, den Mustervertrag ab dem ersten Tag des [dritten Kalendermonats], der auf den Monat der Bekanntmachung folgt, zu verwenden.“

Abweichende oder ergänzende Regelungen sind nur zulässig, soweit sie den Vorgaben dieses Abschnitts entsprechen, und

1. die Abweichung oder Ergänzung im beiderseitigen Einverständnis der Parteien erfolgt und
2. der Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei angeboten und im Internet veröffentlicht wird.

Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Die Regulierungsbehörde überprüft den Mustervertrag regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, auf die Vereinbarkeit mit den geltenden Rechtsvorschriften und passt ihn erforderlichenfalls an. Satz 2, 3, 4, und 5 gelten entsprechend.“

7. Vorschlag 7 – Musterverträge für den Netzzugang

§ 20 wird folgender Absatz 1g hinzugefügt:

„(1g) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, Verträge über den Netzzugang nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage eines Mustervertrags abzuschließen. Die Regulierungsbehörde legt den Inhalt des Mustervertrages in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und der Netznutzer fest. Der Mustervertrag ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bis zum [1. Januar 2028] bekannt zu machen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, den Mustervertrag ab dem ersten Tag des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Bekanntmachung folgt, zu verwenden. Abweichende oder ergänzende Regelungen sind nur zulässig, soweit sie den Vorgaben dieses Abschnitts entsprechen, und

1. die Abweichung oder Ergänzung im beiderseitigen Einverständnis der Parteien erfolgt und
2. der Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei angeboten und im Internet veröffentlicht wird.

Absatz 3 bleibt unberührt. Die Regulierungsbehörde überprüft den Mustervertrag regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, auf die Vereinbarkeit mit den geltenden Rechtsvorschriften und passt ihn erforderlichenfalls an. Sätze 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.“

8. Vorschlag 8 – Transparenzpflichten; unverbindliche Netzanschlussauskunft**Hinweis:**

Die drei Regelungsblöcke der Vorschläge 8–10 orientieren sich an dem Entwurf der Ampelregierung vom 13. Dezember 2024 (BT-Drs. 20/14199) sowie des Referentenentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts („Netzanschlusspaket“), datiert vom 13. Januar 2026 und 17 April 2026. Die Vorschläge 8-10 enthalten zudem ergänzende Regelungen und Verschärfungen zu den genannten Entwürfen.

Um eine Eingliederung in den Entwurf des Netzanschlusspakets sicherzustellen, wurde die Reihenfolge der Gesetzesvorschläge übernommen (§§ 17c-17e EnWG-E).

Aufgrund der Einfügungen der §§ 17c-17d EnWG-E sind die bisherigen Vorschriften unter diesen Paragrafennummern zu verschieben. Siehe zu den redaktionellen Änderungen den Referentenentwurf vom 13. Januar 2026 unter den Nummern 11-19 der Änderungen zum EnWG.

§ 17c wird durch folgenden § 17c ersetzt

„§ 17c

Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in
Elektrizitätsversorgungsnetzen

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die in ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf ihrer jeweiligen Internetseite auf einer geografischen Karte zu veröffentlichen und die Veröffentlichung monatlich zu aktualisieren. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen.

(2) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben ab dem **1. Januar 2028** jedermann zu ermöglichen, in einem über ihre jeweilige Internetseite erreichbaren elektronischen Verfahren eine unverbindliche Netzanschlussauskunft für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt einzuholen. Die unverbindliche Netzanschlussauskunft ist für einen Netzanschluss in der Mittelspannungsebene, einschließlich der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung und der Umspannebene von Mittelspannung zu Niederspannung, zu erteilen, insbesondere über

1. den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist,
2. mindestens einen weiter entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebenen geeignet ist und über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung verfügt.

Derjenige, der eine unverbindliche Netzanschlusssauskunft einholt, muss die Art des Vorhabens, die Nennleistung und den Standort angeben.

Verfügt der nach Satz 2 Nummer 1 anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung, so ist hierauf in der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft hinzuweisen und anzuzeigen, ob die grundsätzliche Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder nach § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Die der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft zugrundeliegenden Daten sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu aktualisieren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, demjenigen, der eine unverbindliche Netzanschlusssauskunft über das elektronische Verfahren nach Absatz 2 einholt, ab dem **[1. Januar 2028]** die Möglichkeit einzuräumen, die Angaben nach Absatz 2 Satz 3 sowohl über eine geografische Karte als auch über eine Programmierschnittstelle, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Anlagenstandorte und Nennleistungen erlaubt, vorzunehmen. Werden die Angaben über eine Programmierschnittstelle vorgenommen, so hat auch der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes die unverbindliche Netzanschlusssauskunft über eine Programmierschnittstelle zu erteilen. Die der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft zugrundeliegenden Daten sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu aktualisieren. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die Rückschlüsse auf sensible Informationen oder eine Rekonstruktion solcher Informationen erschweren, insbesondere durch Anwendungen der Informationstechnologie, die missbräuchliche Anfragen verhindern.

(4) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben die erfolgte Bereitstellung des elektronischen Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Form und Inhalt der Mitteilung nach Satz 1 machen.

(5) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen legen bis zum **[31. Dezember 2026]** einheitliche Formate und Inhalte der Netzanschlusssauskunft nach Absatz 2 sowie der Programmierschnittstellen nach Absatz 3 fest. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben vor Festlegung der einheitlichen Formate und Inhalte Netznutzer und sonstigen Betroffene angemessen zu beteiligen. Die einheitlichen Formate und Inhalte sind regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen.“

9. Vorschlag 9 – Informationspflichten und Standardisierung der Prüfung Netzanschlussbegehren

§ 17d wird durch folgenden § 17d ersetzt:

„§ 17d

Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

(1) Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein Begehren auf Netzanschluss oder ein Begehren auf Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses (Netzanschlussbegehren) ein, so hat der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden spätestens innerhalb von **[drei Monaten]** nach Eingang des Netzanschlussbegehrens klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung dieses Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. Wenn dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb dieses Zeitraums kein endgültiges Ergebnis mitgeteilt werden kann, hat der

Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden die nach Satz 1 zu übermittelnden Informationen alle drei Monate in aktualisierter Form zu übermitteln. Für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen besteht die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nur solange, bis das Verfahren nach Absätzen 2 bis 5 anzuwenden ist.

(2) Für Netzanschlussbegehren auf Ebene des Elektrizitätsverteilernetzes, die ab dem **[1. Januar 2027]** bei einem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes eingehen, sind anstelle von Absatz 1 der Satz 2 dieses Absatzes sowie die Absätze 3 bis 5 anzuwenden. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird, und
2. die Angabe, welche Informationen Netzanschlussbegehrende aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber einem Netzanschlussbegehren der jeweiligen Anlagenart beifügen müssen.

(3) Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich **[spätestens innerhalb von zwei Wochen]** eine Eingangsbestätigung zu übermitteln. Soweit die nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erforderlichen Informationen durch den Netzanschlussbegehrenden nicht übermittelt wurden oder zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlich sind, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes diese vollständig **[innerhalb von zwei Wochen]** nach Eingang des Netzanschlussbegehrens von dem Netzanschlussbegehrenden nachzufordern. Die Frist nach Absatz 5 Satz 1 beginnt in diesem Fall erneut mit dem Eingang der nachgeforderten Informationen bei dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes. Den Eingang der nachgeforderten Informationen hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich **[spätestens innerhalb von zwei Wochen]** zu bestätigen.

(4) Der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat den Netzanschlussbegehrenden während der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens monatlich über den aktuellen Bearbeitungsstand zu informieren (Bearbeitungsstandsmeldung). Die Bearbeitungsstandsmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. den aktuellen Bearbeitungsschritt gemäß der nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 veröffentlichten Arbeitsschritte;
2. eine Angabe zur voraussichtlichen verbleibenden Bearbeitungszeit der jeweils aktuellen Prozessschritte bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 5 Satz 1;
3. sofern Verzögerungen gegenüber einer zuvor mitgeteilten voraussichtlichen Bearbeitungszeit eingetreten sind, die Gründe hierfür.

Die Pflicht zur Bearbeitungsstandsmeldung entfällt mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 5 Satz 1 oder mit der Rücknahme des Netzanschlussbegehrens durch den Netzanschlussbegehrenden.

(5) Der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat das Ergebnis seiner Prüfung des Netzanschlussbegehrens, einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung, dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb **[von acht Wochen]** nach Eingang des Netzanschlussbegehrens mitzuteilen. Mit der Mitteilung nach Satz 1 hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Zeitplan für die

Herstellung, die Änderung oder die Erweiterung des Netzanschlusses zu übermitteln, wobei im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 3 auch die Mitteilung des Zeitbedarfs für die erforderlichen Maßnahmen verlangt werden kann.

(6) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen legen bis zum Ablauf des [31. Dezember 2026] einheitliche Formate und Anforderungen an die Inhalte der nach Absatz 2 Satz 2 zur Verfügung zu stellenden Informationen sowie an die Mitteilung nach Absatz 5 Satz 1 fest. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben vor Festlegung der einheitlichen Formate und Anforderungen an die Inhalte Netznutzer und sonstigen Betroffene angemessen zu beteiligen. Die einheitlichen Formate und Anforderungen an die Inhalte sind regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen.

(7) Regelungen einer aufgrund von § 17 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie die Regelungen zum Netzanschluss nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.“

10. **Vorschlag 10 - Digitale Netzanschlussportale; Anschlussfahrplan bei Netzanschlussbegehren**

§ 17e wird durch folgenden § 17e ersetzt:

„§ 17e

Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren; digitale Netzanschlussportale

(1) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat die Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, Netzanschlussbegehren nach § 17d oder nach § 8 EEG und die für dessen Bearbeitung erforderlichen Informationen auch über ihre jeweilige Internetseite oder durch andere geeignete elektronische Medien zu übermitteln.

(2) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass spätestens ab dem **[1. Januar 2028]** der Kommunikationsprozess von der Einreichung eines Netzanschlussbegehrens nach § 17d oder nach § 8 EEG bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses vollständig über ein digitales Netzanschlussportal auf seiner Internetseite erfolgen kann. Ab diesem Zeitpunkt kann der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes verlangen, dass Netzanschlussbegehren und weitere Informationen im Rahmen des gesamten Kommunikationsprozesses nach Satz 1 ausschließlich über das digitale Netzanschlussportal übermittelt werden.

(3) Das Netzanschlussportal hat über Schnittstellen zu mindestens den folgenden elektronischen Datenverarbeitungssystemen zu verfügen, über die für den Netzanschlussprozess relevante Informationen abgerufen werden können:

1. zur auf der Internetseite des Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes verfügbaren unverbindlichen Netzanschlusssauskunft nach § 17c und
2. zum Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlageanteilen nach § 49d.

(4) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben über ihr jeweiliges Netzanschlussportal zudem Folgendes zur Verfügung zu stellen:

1. eine Programmierschnittstelle, über die der vollständige Kommunikationsprozess nach Absatz 2 für Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durchgeführt werden kann, und
2. die gemäß § 17d Absatz 4 mitzuteilenden Informationen zum Bearbeitungsstand sowie eine Programmierschnittstelle zum automatisierten Abruf dieser Informationen.

(5) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen legen **[bis zum 30. Juni 2027]** zum Zwecke der Errichtung der Netzanschlussportale einheitliche Vorgaben fest zu:

1. den Schritten des Netzanschlussprozesses,
2. den Formaten und Inhalten der im Netzanschlussprozess auszutauschenden Daten,
3. rollenspezifischen Zugängen für die am Netzanschlussprozess Beteiligten,
4. den Formaten und Inhalten der nach Absatz 4 vorgesehenen Programmierschnittstellen.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht für die Hochspannungsebene anzuwenden. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben vor Festlegung der einheitlichen Vorgaben Netznutzer und sonstigen Betroffene angemessen zu beteiligen. Die einheitlichen Vorgaben sind regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen.

(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen spätestens bis zum

1. [31. Dezember 2026] die Abwicklung des vollständigen Kommunikationsprozesses nach Absatz 2 Satz 1 für Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes über ihr jeweiliges Netzanschlussportal zu ermöglichen. Bis zum Ablauf dieser Frist haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Übermittlung von Netzanschlussbegehren für Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der zugehörigen Informationen nach den Vorgaben des § 8 Absatz 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unter Verwendung von unter den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen möglichst weitgehend abgestimmten Formaten und Inhalten über ihr jeweiliges Netzanschlussportal zu ermöglichen; bis zum Vorliegen der einheitlichen Vorgaben nach Absatz 5 sind die möglichst weitgehend abgestimmten Formate und Inhalte weiter zu verwenden,
2. [31. Dezember 2027] die Programmierschnittstelle nach Absatz 4 Nummer 1 unter Verwendung der nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 standardisierten Vorgaben zur Verfügung zu stellen.“

11. Vorschlag 11 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen und Mustervereinbarung

§ 17 Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) **Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anzubieten, wenn der Netzanschluss ohne die flexible Netzanschlussvereinbarung gemäß Absatz 2 verweigert werden darf.** Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. **Die Regulierungsbehörde legt nach Vorgabe des Artikels 6a der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates die Einzelheiten zur Ausgestaltung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen nach Satz 1 als Mustervertrag durch Festlegung gemäß § 29 Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer fest. Der Mustervertrag ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bis zum 1. Januar 2028 bekannt zu machen. Die Regulierungsbehörde überprüft den Mustervertrag regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, auf die Vereinbarkeit mit geltenden Rechtsvorschriften und passt ihn erforderlichenfalls an.** § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 14a bleiben unberührt.“

§ 17 wird folgender Absatz 2c hinzugefügt:

„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, flexible Netzanschlussvereinbarungen nach Absatz 2b Satz 1 auf Grundlage des Mustervertrages nach Absatz 2b Satz 3 abzuschließen. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, den Mustervertrag ab dem ersten Tag des [dritten Kalendermonats], der auf den Monat der Bekanntmachung folgt, zu verwenden. Abweichende oder ergänzende Regelungen sind nur zulässig, soweit die Abweichung oder Ergänzung im beiderseitigen Einverständnis der Parteien erfolgt,

sowie in Einklang mit den Vorgaben des § 17 sowie § 1 steht und im Internet veröffentlicht wird.“

12. **Vorschlag 12 – Technische Anforderungen**

Ergänzung des Genehmigungsvorbehalts bei Beibehaltung der Systematik des § 19 EnWG

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 1a Sätze 4 und 5 fallen weg.

§ 19 wird folgender Absatz 1b hinzugefügt:

„(1b) Technische Anschlussbedingungen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen vor ihrer Anwendung der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Der Antrag ist mit einer Begründung der für die Zulässigkeit der technischen Anschlussbedingungen zu versehen. Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von **[drei Monaten]** nach Eingang des vollständigen Antrags. In dringenden Fällen, in denen die sofortige Anwendung der technischen Anschlussbedingung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Netzstabilität zwingend erforderlich ist, darf der Betreiber die technische Anschlussbedingung vorläufig anwenden; er hat dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und den Genehmigungsantrag nach Satz 2 binnen zwei Wochen zu stellen. Genehmigte technische Anschlussbedingungen sind unter Angabe der Genehmigung unverzüglich auf der Internetseite des antragstellenden Betreibers zu veröffentlichen. Ergänzungen und Konkretisierungen in technischen Anschlussbedingungen für Elektrizitätsversorgungsnetze der Hoch- und Höchstspannungsebene bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Absatz.“

Der bisherige § 19 Absatz 1b wird zu § 19 Absatz 1c.

13. **Vorschlag 13 – Zuständigkeiten Landesregulierungsbehörde**

§ 54 Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nr. 7a hinzugefügt:

„sowie die Genehmigung der technischen Anschlussbedingungen nach § 19 Absatz 1b“

14. **Vorschlag 14 – Beschleunigung von Mieterstrommodellen**

§ 3 werden folgende Nummern hinzugefügt:

„22a. Komplexe Messstelle: Messstellenkonfiguration innerhalb einer Kundenanlage im Sinne von § 3 Nummer 65, bei der mehrere Marktlokationen und/oder Messlokationen in einer Lokationsbündelstruktur zusammengefasst werden, einschließlich der Berechnungsformel für den virtuellen Summenzähler und der Abbildung ruhender Marktlokationen.

22b. Virtueller Summenzähler: Rechnerische Saldierung von Erzeugung und Verbrauch mehrerer durch intelligente Messsysteme im Sinne des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes erfasster Marktlokationen innerhalb einer Kundenanlage, durch die ein physischer Summenzähler ersetzt wird.

22c. Wettbewerblicher Aggregationsdienstleister (wAD): Unternehmen, das die kaufmännisch-bilanzielle Aggregation innerhalb einer komplexen Messstelle übernimmt, insbesondere die Einrichtung der Lokationsbündelstruktur, die Kommunikation der Berechnungsformel für den virtuellen Summenzähler sowie die Aufteilung der Einspeisung innerhalb der Liegenschaft; dieser wettbewerbliche Aggregationsdienstleister ist kein Netzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes.

§ 20 wird folgender Absatz 1e hinzugefügt:

„(1e) Die Pflichten nach Absatz 1d umfassen insbesondere:

1. die Einrichtung der Lokationsbündelstruktur und Vergabe der erforderlichen Marktlokations-Identifikationsnummern,
2. die Hinterlegung der Berechnungsformel für den virtuellen Summenzähler in den eigenen Systemen sowie deren Mitteilung an den Anschlussnehmer;
3. die Abbildung ruhender Marktlokationen und deren Aktivierung sowie Deaktivierung nach den Festlegungen der Regulierungsbehörde;
4. die unverzügliche Bereitstellung abrechnungsrelevanter Lastgangdaten an den Anschlussnehmer.

Die Regulierungsbehörde bestimmt Fristen für die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 durch die Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Hierbei hat die Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass eventuell bestehende interne informationstechnische Beschränkungen des Betreibers von Energieversorgungsnetzen keine Verzögerung der Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 bewirken.

Erfüllt der Netzbetreiber eine Pflicht nach Satz 1 nicht innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgelegten Frist, ist der Anschlussnehmer berechtigt, einen wettbewerblichen Aggregationsdienstleister mit der Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben zu beauftragen. Der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ist in diesem Fall verpflichtet,

1. dem wettbewerblichen Aggregationsdienstleister innerhalb von zehn Werktagen nach dessen Beauftragungsanzeige alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Netz-, Mess- und Marktlokationsdaten bereitzustellen,
2. die vom wettbewerblichen Aggregationsdienstleister ermittelten und mitgeteilten technischen Parameter in seinen Systemen zu hinterlegen, soweit diese den Festlegungen der Regulierungsbehörde entsprechen,
3. die angemessenen, dokumentierten Kosten der Ersatzvornahme zu erstatten.

§ 42b wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) § 20 Absatz 1d und 1e gilt für die Einrichtung der zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung erforderlichen komplexen Messstelle entsprechend.“

§ 42c wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) § 20 Absatz 1d und 1e gilt für die Einrichtung der zur gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien erforderlichen komplexen Messstelle entsprechend.“

15. Vorschlag 15 – Berücksichtigung der Netznutzung mit virtuellen Bilanzierungsgebieten („wettbewerbliche Aggregatoren“)

§ 20 wird folgender Absatz 1f hinzugefügt:

„(1f) Die nach Absatz 1 zu gewährende Netznutzung umfasst auch die Einrichtung und Betrieb virtueller Bilanzierungsgebiete. In diesem Falle ist der Netznutzer verantwortlich für das virtuelle Bilanzierungsgebiet. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Betrieb virtueller Bilanzierungsgebiete als Form der Netznutzung zu gewährleisten. Beruft sich der Netzbetreiber auf fehlende technische Möglichkeiten zur Umsetzung, stellt dies keinen Verweigerungsgrund gemäß Absatz 2 dar. Stattdessen ist der Netznutzer in diesem Falle berechtigt, die Abwicklung der Kommunikation innerhalb des Bilanzierungsgebiets selbst vorzunehmen. Die Regulierungsbehörde kann im Wege der Festlegung Vorgaben zur Netznutzung durch virtuelle Bilanzierungsgebiete und zu den zu verwendenden Modellen treffen.“

16. Vorschlag 16 – Definition und Sanktionierung von Zielzuständen als Endergebnis

§ 3 werden folgende Nummern hinzugefügt:

„118. Zielzustand der Marktprämie: Zustand, in dem für die jeweilige Erzeugungsanlage oder Energiespeichereinrichtung die für den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere

- a. eine mögliche Zuordnung zu einer der in § 19 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Optionen,
- b. die erforderliche Mitteilung des Einspeiseortes gemäß § 8 Absatz 6, 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
- c. der Nachweis, dass gemäß § 10b Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Ist-Einspeisung abgerufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert geregelt werden kann,
- d. die Bestätigung der Zuordnung zur Direktvermarktung durch den Netzbetreiber,
- e. die Zuordnung zu einem Bilanzkreis, die gegenüber den sonst nach den Marktprozessen Beteiligten im Wege der elektronischen Marktkommunikation wirksam geworden ist und
- f. die erste fällige Abschlagszahlung auf die Marktprämie veranlasst worden ist.

Soweit Abschlagszahlungen nicht vorgesehen sind, gilt der Zielzustand als erreicht, sobald die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen und die erste Gesamtabrechnung veranlasst worden ist.

119. Zielzustand der sonstigen Direktvermarktung: Zustand, in dem für die jeweilige Erzeugungsanlage oder Energiespeichereinrichtung die für die sonstige

Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere

- a. die erforderliche Mitteilung des Einspeiseortes gemäß § 8 Absatz 6, 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
- b. c. der Nachweis, dass gemäß § 10b Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Ist-Einspeisung abgerufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert geregelt werden kann,
- c. die Bestätigung der Zuordnung zur Direktvermarktung durch den Netzbetreiber,
- d. die erforderliche Zuordnung zu einem Bilanzkreis, die gegenüber den sonst nach den Marktprozessen Beteiligten im Wege der elektronischen Marktkommunikation wirksam geworden ist und
- e. die erzeugte elektrische Energie tatsächlich vermarktet werden kann.

120. Zielzustand der netzorientierten Steuerung nach § 14a: Zustand, in dem die mit Festlegung gemäß § 14a Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 bestimmten Netzentgeltreduzierungen für die jeweilige steuerbare Verbrauchseinrichtung oder den jeweiligen steuerbaren Netzanschluss wirksam umgesetzt sind, insbesondere die Netznutzungsabrechnung auf das einschlägige Netzentgeltmodell umgestellt worden ist. Die erstmalige tatsächliche Fernsteuerung ist vom Netzbetreiber zu gewährleisten und nicht Voraussetzung für das Erreichen des Zielzustandes.

121. Zielzustand der 15-Minuten-Bilanzierung: Zustand, in dem für eine erzeugende oder verbrauchende Marktlotation die für die Bilanzierung maßgeblichen Werte im Rahmen der Marktkommunikation und Bilanzkreisabrechnung in 15-Minuten-Intervallen verarbeitet werden, insbesondere, dass das entsprechende Prognoseverfahren auf die Verarbeitung von 15-Minuten-Werten umgestellt ist.

122. Zielzustand der Ausstellung der Anschlussnetzbetreiberbestätigung: Zustand, in dem die Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers für die Regelreservevorhaltung und -erbringung zur Vorlage beim Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Prozesses nach § 22 Absatz 2 ausgestellt oder mit einer Begründung, die die notwendigen technischen Parameter der Entscheidungsfindung enthält, zurückgewiesen wird. In der Bestätigungserklärung erklärt der Anschlussnetzbetreiber, dass dem Transport von Regelreserve durch das Netz des Anschlussnetzbetreibers und zwischengeschalteten Netzbetreibers nicht entgegensteht; die Bestätigung erfolgt hierbei in der nach § 22 Absatz 2 vorgesehenen Form.“

17. Vorschlag 17 – Pauschalierter Schadensersatz

Als neuer § 21c wird eingefügt:

„§ 21c

Ausgleichsanspruch bei Pflichtverletzungen der Netzbetreiber oder Lieferanten

(1) Die nach der jeweiligen Norm Berechtigten haben einen Ausgleichsanspruch gegen den zuständigen Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes oder, sofern einschlägig, gegen den Lieferanten, wenn

1. der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes seine Teilnahme- und Umsetzungspflichten aus § 14a in Verbindung mit den Festlegungen der Regulierungsbehörde dadurch nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, indem er den Anschluss und die Nutzung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses gemäß §§ 17 Absatz 2, 18 Absatz 1 Nummer 1 EnWG mit Verweis auf die mangelnde Netzkapazität verzögert oder ablehnt. Eine Verzögerung im Sinne dieser Vorschrift liegt vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung durch die BNetzA dann vor, wenn der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes den Anschluss nach Eingang der Anschlussunterlagen des Netzkunden nicht binnen **[30 Kalendertagen]** vornimmt, es sei denn der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes weist nach, dass die Anschlussunterlagen nicht vollständig eingereicht wurden. Soweit die Antragsunterlagen nicht vollständig sind, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes diese vollständig **[innerhalb von zwei Wochen]** nach Eingang des Netzanschlussbegehrens von dem Netzanschlussbegehrenden nachzufordern. Die Frist von 30 Kalendertagen beginnt in diesem Fall erneut mit dem Eingang der nachgeforderten Informationen bei dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes.
2. der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes die sich aus den in Nummer 1 genannten Festlegungen ergebenden Verpflichtungen zur netzorientierten Steuerung, zur Gewährung reduzierter Netzentgelte oder zur diskriminierungsfreien Behandlung von Netzkunden nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt;
3. der Abruf von Maßnahmen nach § 13a Absatz 1 in Verbindung mit § 14 entgegen § 13a Absätzen 1a und 6 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt; es sei denn, der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes weist nach, dass er den Abruf nach Maßgabe der von der Regulierungsbehörde nach §13j Absatz 1 erlassenen Festlegungen vollständig, innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgelegten Fristen, und in der dort vorgesehenen Kommunikationsform durchgeführt hat;
4. der Betreiber des Energieversorgungsnetzes eine der Pflichten nach § 20 Absatz 1d in Verbindung mit Absatz 1e nicht, nicht vollständig oder nicht binnen der von der Regulierungsbehörde festgelegten Pflicht erfüllt.
5. der Lieferantenwechsel gemäß § 20a nicht innerhalb der in § 20a Absatz 2 vorgesehenen Frist erfolgt; weitergehender Schadensersatz nach § 20a Absatz 4 bleibt unberührt;
6. nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und Übermittlung jener Marktnachrichten, die nicht der vorherigen Mitwirkung des Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes bedürfen, der Zielzustand der Marktprämie im Sinne des § 3 Nummer 118 nicht bis zum

15. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats erreicht wird oder für Bestandsanlagen nach Eingang der Mitteilung nach § 21c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Zielzustand der Marktprämie im Sinne des § 3 Nummer 118 nicht bis zum 30. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats erreicht wird;
7. nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes der Zielzustand der sonstigen Direktvermarktung im Sinne des § 3 Nummer 119 nicht bis zum 1. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats erreicht wird;
8. nach Eingang einer vollständigen Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung beim Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes der Zielzustand der netzorientierten Steuerung nach § 14a im Sinne des § 3 Nummer 120 nicht innerhalb von 30 Kalendertagen erreicht wird;
9. der Zielzustand nach § 3 Nummer 121 nicht innerhalb von vier Monaten nach Beauftragung des vorzeitigen Einbaus eines intelligenten Messsystems nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetz bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung des Beginns des Messstellenbetriebs für eine einzelne Messlokation durch den Messstellenbetreiber nach § 2 Nummer 12 des Messstellenbetriebsgesetzes erreicht wird;
10. nach Eingang eines Begehrens auf Ausstellung der Anschlussnetzbetreiberbestätigung der Zielzustand der Ausstellung der Anschlussnetzbetreiberbestätigung nach § 3 Nummer 122 für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 30 Kilowatt nicht binnen 30 Kalendertagen, für alle übrigen Anlagen nicht binnen von 90 Kalendertagen, hergestellt wird.
11. der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes entgegen § 17d Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens nach § 17d Absatz 1 Satz 1 übermittelt oder — sofern innerhalb dieses Zeitraums kein endgültiges Ergebnis mitgeteilt werden kann — die aktualisierten Informationen entgegen § 17d Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß übermittelt; diese Nummer gilt nur für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die nicht Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes sind, sowie für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, soweit und solange das Verfahren nach § 17d Absätze 2 bis 4 noch nicht anzuwenden ist;
12. der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes bei einem ab dem 1. Januar 2027 eingegangenen Netzanschlussbegehren
- a) die Eingangsbestätigung entgegen § 17d Absatz 3 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß übermittelt,
- b) fehlende oder ergänzend erforderliche Informationen entgegen § 17d Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nach Eingang des Netzanschlussbegehrens nachfordert, oder
- c) den Eingang der nachgeforderten Informationen entgegen § 17d Absatz 3 Satz 4 nicht oder nicht fristgemäß gegenüber dem Netzanschlussbegehrenden bestätigt;

13. der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes bei einem ab dem 1. Januar 2027 eingegangenen Netzanschlussbegehren das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung entgegen § 17d Absatz 5 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß nach Eingang des vollständigen Netzanschlussbegehrens nach § 17d Absatz 1 Satz 1 mitteilt oder entgegen § 17d Absatz 5 Satz 2 den erforderlichen Zeitplan für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses nicht gemeinsam mit dieser Mitteilung übermittelt;
 14. der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes entgegen § 17d Absatz 4 die Bearbeitungsstandsmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß übermittelt;
 15. der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes zum Einbau oder Betrieb technischer Einrichtungen oder zur Einhaltung technischer Anforderungen verpflichtet, die
 - a. nicht durch die allgemeinen technischen Anschlussregeln nach § 19 Absatz 4 vorgesehen sind, oder
 - b. nicht durch die technischen Anschlussbedingungen nach § 19 Absatz 1 vorgesehen sind, welche nach § 19 Absatz 1b von der Regulierungsbehörde genehmigt und veröffentlicht sind oder deren vorläufige Anwendung der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes in einem dringenden Fall nach § 19 Absatz 1b Satz 4 der Regulierungsbehörde fristgerecht angezeigt und den Genehmigungsantrag nach § 19 Absatz 1b Satz 4 fristgerecht gestellt hat.
- (2) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden des jeweils Berechtigten.
- (3) Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach der Dauer und Schwere der Pflichtverletzung sowie nach der Zuordnung des Berechtigten zu einer der folgenden Kategorien:
1. Kategorie A: Berechtigte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbaren Netzanschlüssen im Sinne des § 14a Absatz 3,
 2. Kategorie B: sonstige Berechtigte, mit Ausnahme der von Kategorie A oder C erfassten Berechtigten,
 3. Kategorie C: Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, soweit diese an das Verteilernetz angeschlossen sind oder einen solchen Anschluss begehren,
 4. Kategorie D: Betreiber sonstiger Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder gemeinsamer Solaranlagen und Stromspeichern.
- (4) Der Ausgleichsanspruch beträgt
1. 100 Euro je Berechtigter und Kalendermonat in der Kategorie A,
 2. 50 Euro je Berechtigter und Kalendermonat in der Kategorie B,
 3. 10 Euro je Kilowatt installierter Stromerzeugungskapazität der Anlage und Kalendermonat in der Kategorie C.

4. 10 Euro je Kilowatt installierter Stromerzeugungskapazität der Anlage und Kalendermonat in der Kategorie D.

Die Begrenzung nach Satz 1 lässt einen weitergehenden Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 unberührt.

(5) Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 1 schließt nicht aus, dass Berechtigte nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften einen weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber wegen derselben Pflichtverletzung geltend machen. Ein aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen gewährter Schadensersatz oder eine vergleichbare Entschädigung wird auf den Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 nur angerechnet, soweit er denselben Zeitraum und dieselbe Pflichtverletzung betrifft.

(6) Netzbetreiber können von Dritten, einschließlich anderer Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten oder sonstiger an der Umsetzung der Festlegungen nach Absatz 1 beteiligter Unternehmen, nach den allgemeinen Vorschriften Regress verlangen, soweit diese die Pflichtverletzung überwiegend zu vertreten haben. Kann der Netzbetreiber nicht darlegen und beweisen, dass er die dem Vorgang, aus dem sich der Anspruch des Anspruchsberechtigten nach Absatz 1, zugrunde liegenden Prozessschritte fristgerecht und entsprechend den Vorgaben der Marktkommunikation umgesetzt hat, wird vermutet, dass der Dritte die Pflichtverletzung nicht überwiegend zu vertreten hat. Vereinbarungen, mit denen eine Haftung des Netzbetreibers gegenüber Berechtigten für Pflichtverletzungen nach Absatz 1 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam.

(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1

1. die nähere Bestimmung der von Absatz 1 erfassten Pflichtverletzungen,
2. die nähere Ausgestaltung der Kategorien nach Absatz 3,
3. Kriterien für die Bemessung der Ausgleichsbeträge innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Rahmens, insbesondere Festlegungen zu Abweichungen von den dort genannten Ausgleichsbeträgen; hierbei sind die Grundsätze der Angemessenheit, Wirksamkeit und Abschreckung zu beachten,

regeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Ausgleichsanspruch effektiv durchsetzbar ist und den Netzbetreiber zu einer zügigen und diskriminierungsfreien Umsetzung seiner Pflichten anhält. Darüber hinaus ist durch geeignete Festlegungen zu verhindern, dass der Netzbetreiber zu leistende Ausgleichsansprüche auf die Netzentgelte umlegt.

(8) Vereinbarungen, die von den Bestimmungen dieses Paragraphen zum Nachteil der Berechtigten abweichen, sind unwirksam. Weitergehende Rechte von Berechtigten nach diesem Gesetz, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Verschulden des Netzbetreibers. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der Netzbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf einer Störung oder Einschränkung beruht, die

1. durch höhere Gewalt verursacht ist oder
2. auf einer Anordnung einer Behörde oder eines Gerichtes oder entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorgaben beruht,

und die er auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.“

18. Vorschlag 18 – Ausdrückliche Schaffung einer Möglichkeit, KI eines Wirtschaftsprüfers einzusetzen

Als neuer § 68a wird eingefügt:

„§ 68a

Einsatz rechnergestützter Prüfverfahren

(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Ermittlungen nach § 68 sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz rechnergestützte Prüfverfahren einschließlich solcher auf der Grundlage von Methoden von KI-Systemen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 einsetzen.

(2) Die Regulierungsbehörde kann zu diesem Zweck Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstige Sachverständige als Verwaltungshelfer beauftragen. § 68 Absatz 8 gilt entsprechend.

(3) Der Einsatz rechnergestützter Prüfverfahren erfolgt anhand anlassbezogener und zielgerichteter Such- und Eingabekriterien. Der Einsatz rechnergestützter Prüfverfahren wird manuell ausgelöst und läuft regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab.

(4) Sind die durch den Einsatz rechnergestützter Prüfverfahren einschließlich solcher auf der Grundlage von Methoden von KI-Systemen erlangten Erkenntnisse für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Soweit Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.

(4) Die Regulierungsbehörde stellt beim Einsatz der in Absatz 1 genannten Verfahren sicher, dass

1. die Verfahren auf die Aufdeckung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der von der Regulierungsbehörde erlassenen Festlegungen ausgerichtet sind,
2. die Nachvollziehbarkeit der Prüfergebnisse einschließlich der zugrunde liegenden Kriterien und Parameter gewährleistet ist,
3. die Anforderungen, die für Betreiber im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU)

Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 gelten, eingehalten werden, und

4. die Anforderungen des Datenschutzes und der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Art, Umfang und Verfahren des Einsatzes der nach Absatz 1 genannten Prüfverfahren treffen.“

19. Vorschlag 19 – Nachschärfung des Prüfauftrages der BNetzA im Hinblick auf funktionierende Prozesse bei Festlegung von Netzentgelten

§ 54 werden folgende Absätze 3a und 3b hinzugefügt:

„(3a) Die Regulierungsbehörde und die Landesregulierungsbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere zu prüfen, ob Betreiber von Energieversorgungsnetzen Entgelte oder Entgeltbestandteile abrechnen, die auf Prozessen einschließlich Anschluss-, Zugangs-, Ermittlungs- und Abrechnungsprozessen beruhen, welche die gesetzlichen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anforderungen an den Netzanschluss, den Netzzugang, die Messung oder die Abrechnung nicht erfüllen.

(3b) Die Regulierungsbehörde kann zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 bestimmen, dass die Prüfaufgaben nach Absatz 3a ausschließlich oder vorrangig von ihr wahrgenommen werden, sowie nähere Bestimmungen zu den Prüfkriterien und -verfahren treffen.“

20. Vorschlag 20 – Ergänzungen Bußgeldvorschriften

§ 95 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 1 wird folgende Nummer 3k hinzugefügt:

„entgegen § 14e Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß sicherstellt, dass über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers zugegriffen werden kann“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3l hinzugefügt:

„sich entgegen § 14e Absatz 2b nicht an der einheitlichen, bundesweiten digitalen Plattform für den Abruf, die Übermittlung und den Empfang von Signalen zu Maßnahmen nach §§ 13 bis 14 beteiligt“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3m hinzugefügt:

„entgegen § 17 Absatz 1a Satz 1 Netzanschlussverträge nicht unter Verwendung des Mustervertrages schließt oder vom Mustervertrag in einer nach § 17 Absatz 1a Satz 5 nicht zulässigen Weise abweicht“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3n hinzugefügt:

„entgegen § 17 Absatz 2c flexible Netzanschlussverträge nicht unter Verwendung des Mustervertrages abschließt oder vom Mustervertrag in einer nach § 17 Absatz 2c Satz 3 nicht zulässigen Weise abweicht“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3o hinzugefügt:

„entgegen § 17c Absatz 2 nicht oder nicht fristgemäß sicherstellt, dass jedermann über seine Internetseite eine unverbindliche Netzanschlusssauskunft für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt in einem elektronischen Verfahren einholen kann“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3p hinzugefügt:

„entgegen § 17e Absatz 2 nicht oder nicht fristgemäß sicherstellt, dass der vollständige Kommunikationsprozess von der Einreichung eines Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses über ein digitales Netzanschlussportal auf seiner Internetseite erfolgen kann, oder das digitale Netzanschlussportal entgegen § 17e Absatz 3 nicht oder nicht fristgemäß die erforderlichen Schnittstellen zur unverbindlichen Netzanschlusssauskunft nach § 17c und zum Register nach § 49d aufweist“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3q hinzugefügt:

„entgegen § 17e Absatz 4 über sein digitales Netzanschlussportal nicht oder nicht fristgemäß die vorgeschriebenen Leistungen zur Verfügung stellt“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3r hinzugefügt:

„entgegen § 20 Absatz 1g Satz 1 Netzzugangsverträge nicht unter Verwendung des Mustervertrages schließt oder vom Mustervertrag in einer nach § 20 Absatz 1g Satz 5 nicht zulässigen Weise abweicht“

Absatz 1 wird folgende Nummer 3s hinzugefügt:

„sich entgegen § 22 Absatz 2a nicht an der gemeinsamen Internetplattform beteiligt oder die von den Betreibern von Übertragungsnetzen im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde gemäß § 22 Absatz 2 festgelegten Prozessvorgaben nicht einhält.“

Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1b, 1c, 2a, 2b, 3 Buchstabe a, Nummer 3a, **3k bis 3s**, 4a bis 4c und 5 Buchstabe c und des Absatzes 1a Nummer 1, des Absatzes 1c Nummer 1, 3 bis 5 und 9 und der Absätze 1d und 1e mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.“

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

21. Vorschlag 21 – Gemeindebeteiligung

Als neuer § 6a wird eingefügt:

„§ 6a

Digitale Schnittstelle Gemeindebeteiligung

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Abwicklung der Erstattungsansprüche der Anlagenbetreiber nach § 6 Absatz 5 eine einheitliche digitale Schnittstelle Gemeindebeteiligung bereitzustellen und zu nutzen.

(2) Die Schnittstelle Gemeindebeteiligung ist eine standardisierte maschinenlesbare Daten- und Prozessschnittstelle, die eine vollautomatisierte Übermittlung, Verarbeitung und Abrechnung der von Anlagenbetreibern geltend gemachten Erstattungsbeträge nach § 6 Absatz 5 ermöglicht, einschließlich der Übermittlung der für die Abwicklung erforderlichen Stammdaten, Zahlungsdaten und Nachweise.

(3) Die Regulierungsbehörde legt im Benehmen mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 85 Absatz 2 die technischen Mindestanforderungen, die Datenformate, die Kommunikationswege sowie die Fristen für die Bereitstellung und Nutzung der Schnittstelle Gemeindebeteiligung fest. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Schnittstelle Gemeindebeteiligung massentauglich, diskriminierungsfrei nutzbar sowie für alle betroffenen Marktakteure kostenangemessen ausgestaltet ist.

(4) Netzbetreiber sind verpflichtet, die Schnittstelle Gemeindebeteiligung bis zum 1. Januar 2028 einzurichten und ab diesem Zeitpunkt für sämtliche Vorgänge der Abrechnung und des Ausgleichs von Zahlungen nach § 6 Absatz 5 zu nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass Verlangen von Anlagenbetreibern nach § 6 Absatz 5 über diese Schnittstelle automatisiert verarbeitet und innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgelegten Ausführungsfristen bestätigt oder begründet abgelehnt werden.

(5) Die Regulierungsbehörde kann zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Schnittstelle Gemeindebeteiligung weitere Einzelheiten der Datenverarbeitung und des Datenaustausches durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 85 Absatz 2 bestimmen, insbesondere zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, des Datenschutzes und der Interoperabilität mit anderen energiewirtschaftlichen Marktkommunikationsprozessen.“

Als neuer § 6b wird eingefügt:

„§ 6b

Ausgleichsanspruch

(1) Verweigert ein Netzbetreiber die Nutzung der nach § 6a einzurichtenden Schnittstelle Gemeindebeteiligung oder hält er sie nicht in einer Weise vor, die eine Übermittlung und automatisierte Verarbeitung der Meldungen des Anlagenbetreibers ermöglicht, so kann der Anlagenbetreiber einen Ausgleichsanspruch geltend machen.

(2) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden des Anlagenbetreibers.

(3) Eine Verweigerung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Netzbetreiber

1. dem Anlagenbetreiber keinen Zugang zur Schnittstelle Gemeindebeteiligung einräumt,
2. Meldungen über die Schnittstelle nicht entgegennimmt oder nicht verarbeitet oder

von dem Anlagenbetreiber die Nutzung abweichender Übermittlungswege oder zusätzlicher, nicht standardisierter Formulare verlangt, soweit dies über die nach § 6a festgelegten Anforderungen hinausgeht.

(4) Der Ausgleichsanspruch beträgt für jeden Kalendermonat, in dem eine Verweigerung im Sinne des Absatzes 3 fortbesteht, 1 Prozent des in diesem Monat gegenüber der Gemeinde nach § 6 gezahlten und nach § 6 erstattungsfähigen Betrags, mindestens jedoch 250 Euro und höchstens 5 000 Euro.

(5) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 entsteht erstmals für Zeiträume ab dem 1. Januar 2029.

(6) Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 1 schließt nicht aus, dass Anlagenbetreiber nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften einen weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber wegen derselben Pflichtverletzung geltend machen. Ein aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen gewährter Schadensersatz oder eine vergleichbare Entschädigung wird auf den Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 nur angerechnet, soweit er denselben Zeitraum und dieselbe Pflichtverletzung betrifft.

(6) Netzbetreiber können von Dritten, einschließlich anderer Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten oder sonstiger an der Umsetzung der Festlegungen nach Absatz 1 beteiligter Unternehmen, nach den allgemeinen Vorschriften Regress verlangen, soweit diese die Pflichtverletzung überwiegend zu vertreten haben. Vereinbarungen, mit denen eine Haftung des Netzbetreibers gegenüber Berechtigten für Pflichtverletzungen nach Absatz 1 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam.

(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

1. die nähere Bestimmung der von Absatz 1 erfassten Pflichtverletzungen,
2. Kriterien für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 1 innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Rahmens, insbesondere Festlegungen zu

Abweichungen von den dort genannten Ausgleichsbeträgen; hierbei sind die Grundsätze der Angemessenheit, Wirksamkeit und Abschreckung zu beachten,

regeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Ausgleichsanspruch effektiv durchsetzbar ist und den Netzbetreiber zu einer zügigen und diskriminierungsfreien Umsetzung seiner Pflichten anhält. Darüber hinaus ist durch geeignete Festlegungen zu verhindern, dass der Netzbetreiber zu leistende Ausgleichsansprüche auf die Netzentgelte umlegt.

(8) Vereinbarungen, die von den Bestimmungen dieses Paragraphen zum Nachteil der Anlagenbetreiber abweichen, sind unwirksam. Weitergehende Rechte von Anlagenbetreibern nach diesem Gesetz, nach dem Energiewirtschaftsgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Verschulden des Netzbetreibers. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der Netzbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf einer Störung oder Einschränkung beruht, die

1. durch höhere Gewalt verursacht ist oder

2. auf einer Anordnung einer Behörde oder eines Gerichtes oder entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorgaben beruht,

und die er auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.“

§ 85 Absatz 2 wird folgende Nummer 17 hinzugefügt:

„17. zur Ausgestaltung, technischen Mindestanforderungen, Datenformaten, Kommunikationswegen, IT-Sicherheit, Datenverarbeitung und -sicherheit sowie Umsetzungs-, Beteiligungs- und Ausführungsfristen im Zusammenhang mit der Schnittstelle Gemeindebeteiligung gemäß § 6a EEG.“

22. Vorschlag 22 – Änderungen von §§ 8, 8b EEG

§ 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens, einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung, unverzüglich, **spätestens innerhalb von zwei Wochen**, einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln.“

Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. welche **erforderlichen Informationen nach Absatz 6b** die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber ihre Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.“

Nach Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Netzbetreiber können erforderliche Informationen nach Absatz 6b nur binnen 2 Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens anfordern; wegen einer verspäteten Anforderung nicht oder nur verspätet eingegangene erforderliche Informationen sind für die Berechnung der Frist nach Absatz 6 Satz 1 unerheblich.“

§ 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes **und die Optimierung ihrer Planung** benötigen, **insbesondere eine objektiv nachvollziehbare Begründung der Netzverträglichkeitsprüfung, einschließlich der wesentlichen netztechnischen und kapazitätsbezogenen Annahmen, sofern einschlägig der maßgeblichen Engpasslage sowie der in nicht personenbezogener Form übermittelten Netzdaten, um das Ergebnis nachvollziehen und alternative Planungsoptionen prüfen zu können.**“

§ 8 Absatz 6 Satz 1 wird folgende Ziffer 6 hinzugefügt:

- „6. die künftigen alphanumerischen Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie.“

Nach § 8 Absatz 6 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkts nach Absatz 1 Satz 1 und die Berufung auf nicht unerhebliche Mehrkosten im Sinne des Absatz 2 S. 1 sind besonders zu begründen; die Begründung muss so beschaffen sein, dass der Anschlussbegehrende die Entscheidung sachlich nachprüfen und seine Planung gegebenenfalls anpassen kann. Insbesondere muss in Fällen, in denen ein anderer als derjenige Verknüpfungspunkt festgestellt wurde, der die zum Standort der Anlage in der Luftlinie kürzeste Entfernung aufweist, begründet werden, weshalb dieser Verknüpfungspunkt auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers statt des in kürzerer Entfernung zum Standort der Anlage liegenden Verknüpfungspunktes vorzuziehen ist. Im Rahmen der Prüfung nach § 8 Absatz 1 und 2 haben Netzbetreiber die dem Anschlussbegehrenden und

dem Netzbetreiber entstehenden Kosten gegenüberzustellen; der Kostenvergleich ist nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Anschlussbegehrenden mitzuteilen.“

Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 5 bis 7.

§ 8 wird folgender Absatz 6b hinzugefügt:

„(6b) Erforderliche Informationen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 und 5, des Absatzes 6 Satz 1 und des Absatzes 7 sind nur solche Angaben und Unterlagen, die zur Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung und zur Ermittlung eines geeigneten Netzverknüpfungspunkts objektiv notwendig, dem Anschlussbegehrenden zumutbar verfügbar und zum Zeitpunkt der Anfrage tatsächlich vorhanden sind. Angaben und Unterlagen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere im Rahmen immissionsschutzrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungsverfahren, vorliegen, dürfen nicht als Voraussetzung für die Vollständigkeit der erforderlichen Informationen verlangt werden, soweit sie für die Netzverträglichkeitsprüfung noch nicht zwingend benötigt werden.“

§ 8 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 5 sowie Absatz 6 Satz 1 sind für Netzanschlussbegehren, einschließlich Begehren auf Änderung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der insgesamt installierten Leistung bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Schwellenwert ab dem 1. Januar 2025, **für alle sonstigen Netzanschlussbegehren ab dem 1. Januar 2027 die folgenden Sätze** anzuwenden.

Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Information, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
2. die Angabe, welche **erforderlichen Informationen nach Absatz 6b** die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber für ein Netzanschlussbegehren übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder seine Planung nach § 12 durchführen kann,
3. die Kosten, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen, und
4. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung.

Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Netzbetreiber dem Anschlussbegehrenden unverzüglich, spätestens [innerhalb von zwei Wochen], eine Eingangsbestätigung zu übermitteln. Soweit die nach Satz 2 Nummer 2 erforderlichen Informationen durch den Anschlussbegehrenden nicht übermittelt wurden oder zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlich sind, hat der Netzbetreiber diese vollständig innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens von dem Anschlussbegehrenden nachzufordern. Die Frist nach Satz 7 beginnt in diesem Fall erneut mit dem Eingang der nachgeforderten Informationen beim Netzbetreiber. Den Eingang der nachgeforderten Informationen hat der Netzbetreiber dem Anschlussbegehrenden unverzüglich [spätestens innerhalb von zwei Wochen] zu bestätigen. Die Netzbetreiber können erforderliche Informationen nach Absatz 6b nur binnen 2 Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens

anfordern; wegen einer verspäteten Anforderung nicht oder nur verspätet eingegangene erforderliche Informationen sind für die Berechnung der Fristen nach den nachfolgenden Sätzen unerheblich.

Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang des Netzanschlussbegehrens unverzüglich, für Begehren auf Netzanschluss von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens innerhalb von einem Monat, **für sonstige Netzanschlussbegehren spätestens innerhalb von [acht Wochen]**, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung die folgenden spezifischen Informationen übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. auf Verlangen alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung nach Absatz 1 bis 3 **und die Optimierung ihrer Planung benötigen, insbesondere eine objektiv nachvollziehbare Begründung der Netzverträglichkeitsprüfung, einschließlich der wesentlichen netztechnischen und kapazitätsbezogenen Annahmen, sofern einschlägig der maßgeblichen Engpasslage sowie der in nicht personenbezogener Form übermittelten Netzdaten, um das Ergebnis nachvollziehen und alternative Planungsoptionen prüfen zu können,**
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
5. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung;
- 6. die künftigen alphanumerischen Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie.**

Die Netzbetreiber legen einheitliche Formate und Anforderungen an die Inhalte der nach Satz 2 zur Verfügung zu stellenden Informationen sowie an die Mitteilung nach Satz 7 bis zum Ablauf des [31. Dezember 2026] einheitlich fest. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen haben vor Festlegung der einheitlichen Formate und Anforderungen an die Inhalte Netznutzer und sonstigen Betroffene angemessen zu beteiligen. Die einheitlichen Formate und Anforderungen an die Inhalte sind regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen. Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 5 und 6 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fristgerechte Übermittlung die in Satz 8 geregelte Frist maßgeblich ist. Des Weiteren ist Absatz 6 Satz 7 entsprechend anzuwenden.“

§ 8 wird folgender Absatz 7a hinzugefügt:

„Der Netzbetreiber hat den Anschlussbegehrenden während der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens monatlich über den aktuellen Bearbeitungsstand zu

informieren (Bearbeitungsstandsmeldung). Die Bearbeitungsstandsmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. den aktuellen Bearbeitungsschritt gemäß der nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 veröffentlichten Arbeitsschritte;
2. eine Angabe zur voraussichtlichen verbleibenden Bearbeitungszeit der jeweils aktuellen Prozessschritte bis zur Übermittlung der Informationen nach Absatz 7 Satz 7;
3. sofern Verzögerungen gegenüber einer zuvor mitgeteilten voraussichtlichen Bearbeitungszeit eingetreten sind, die Gründe hierfür.

Die Pflicht zur Bearbeitungsstandsmeldung entfällt mit der Übermittlung der Informationen nach Absatz 7 Satz 7 oder mit der Rücknahme des Netzanschlussbegehrens durch den Anschlussbegehrenden.

§ 8 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Nulleinspeiseanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die durch geeignete technische Einrichtungen dauerhaft so betrieben werden, dass eine Einspeisung elektrischer Energie in das Netz für die allgemeine Versorgung ausgeschlossen ist. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss einer solchen Anlage nicht allein deshalb ablehnen, weil die Anlage als Nulleinspeiseanlagen betrieben werden soll. Eine Ablehnung des Netzanschlusses einer Nulleinspeiseanlage ist außer aus den in §§ 8 bis 11 genannten Gründen nur zulässig, soweit der Netzanschluss der Anlage aus technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist; der Netzbetreiber hat etwaige Bedenken unverzüglich und nachvollziehbar im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung nach Absatz 6 zu begründen. Der Anlagenbetreiber hat die Nulleinspeisung durch geeignete technische Vorkehrungen und auf Verlangen des Netzbetreibers durch ein prüffähiges Anschluss- und Betriebskonzept nachzuweisen.“

§ 8b wird wie folgt geändert:

[Entfällt].

§ 8 wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Beabsichtigt der Anschlussbegehrende nach Bekanntgabe und Reservierung des Netzverknüpfungspunktes eine Erhöhung der Wirkleistung der Anlage um bis zu 15 Prozent gegenüber der reservierten Wirkleistung, so bedarf es keines erneuten Netzanschlussbegehrens. Der Anschlussbegehrende hat den Netzbetreiber unverzüglich über die beabsichtigte Leistungserhöhung in Textform zu informieren. Der Netzbetreiber kann der Leistungserhöhung innerhalb von **[vier Wochen]** nach Zugang der Mitteilung widersprechen, wenn die Netzverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die erhöhte Wirkleistung mit dem sicheren Netzbetrieb nicht vereinbar ist; der Widerspruch ist dem Anschlussbegehrenden gegenüber nachvollziehbar zu begründen. Widerspricht der Netzbetreiber nach Satz 3, hat er dem Anschlussbegehrenden zugleich den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a anzubieten, die eine Einspeisung bis zur Herstellung der erforderlichen Netzkapazität ermöglicht. Die Pflicht des Netzbetreibers zum Netzausbau nach Absatz 4 bleibt unberührt.“

23. Vorschlag 23 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen

§ 8a Absatz 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

„Der Netzbetreiber hat dem Anlagenbetreiber die Vereinbarung einer anschlussseitigen Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz anzubieten, wenn die Prüfung nach Absatz 3 zu dem Ergebnis kommt, dass ein Netzanschluss durch den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 erfolgen kann.“

§ 8a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regulierungsbehörde legt nach Vorgabe des Artikels 6a der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates die Einzelheiten zur vertraglichen Ausgestaltung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen nach Absatz 1 als Mustervertrag durch Festlegung gemäß § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer fest. Der Mustervertrag ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bis zum [1. Januar 2028] bekannt zu machen. Die Regulierungsbehörde überprüft den Mustervertrag regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, auf die Vereinbarkeit mit geltenden Rechtsvorschriften und passt ihn erforderlichenfalls an.“

§ 8a wird folgender Absatz 2a hinzugefügt:

„(2a) Netzbetreiber sind verpflichtet, flexible Netzanschlussvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 auf Grundlage des Mustervertrages nach Absatz 2 abzuschließen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den Mustervertrag ab dem ersten Tag des [dritten Kalendermonats], der auf den Monat der Bekanntmachung folgt, zu verwenden. Abweichende oder ergänzende Regelungen sind nur zulässig, soweit die Abweichung oder Ergänzung im beiderseitigen Einverständnis der Parteien erfolgt, sowie in Einklang mit den Vorgaben des § 8a sowie § 1 steht und im Internet veröffentlicht wird.“

Netzbetreiber haben bestehende Verträge auf Verlangen des Anschlussnehmers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Verlangens, an den Mustervertrag anzupassen.“

24. Vorschlag 24 – Pauschalierter Schadensersatz

Als neuer § 8c wird eingefügt:

„§ 8c

Ausgleichsanspruch“

(1) Netzanschlussbegehrende im Sinne des § 8 Absatz 1, einschließlich Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, haben einen Ausgleichsanspruch gegen den zuständigen Netzbetreiber, wenn dieser

1. den unverzüglich vorrangigen Anschluss nach § 8 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht herstellt,
2. den genauen Zeitplan nach § 8 Absatz 5 nicht unverzüglich übermittelt,
3. die in § 8 Absatz 6 genannten Informationen, einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung, der künftigen alphanumerischen Bezeichnungen des Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie und des

Zeitplans für die Herstellung des Netzanschlusses, nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Eingang aller erforderlichen Informationen, übermittelt, oder

4. die Pflichten nach § 8 Absatz 7 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, insbesondere indem er a) die Eingangsbestätigung entgegen § 8 Absatz 7 Satz 3 nicht oder nicht fristgemäß übermittelt, b) fehlende oder ergänzend erforderliche Informationen entgegen § 8 Absatz 7 Satz 4 nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nach Eingang des Netzanschlussbegehrens nachfordert, c) den Eingang der nachgeforderten Informationen entgegen § 8 Absatz 7 Satz 6 nicht oder nicht fristgemäß gegenüber dem Netzanschlussbegehrenden bestätigt, oder d) das Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung einschließlich der in § 8 Absatz 7 Satz 7 genannten Informationen entgegen § 8 Absatz 7 Satz 7 nicht oder nicht fristgemäß nach Eingang des vollständigen Netzanschlussbegehrens übermittelt oder den Zeitplan nach § 8 Absatz 7 Satz 7 Nummer 1 nicht gemeinsam mit dieser Mitteilung übermittelt;
5. entgegen § 8 Absatz 7a die Bearbeitungsstandsmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß übermittelt.

Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.

Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 2 haben einen Ausgleichsanspruch gegen den zuständigen Netzbetreiber, wenn dieser entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 die Testung auf Ansteuerbarkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 nicht spätestens im Rahmen der nächsten auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vornimmt.

(2) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 entsteht je vollendeter Woche der Überschreitung der jeweils einschlägigen Fristen nach § 8 Absatz 1, 5, 6 oder 7 oder § 9 und beträgt

1. [150] Euro je Woche für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 30 Kilowatt,
2. [500] Euro je Woche für Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 30 Kilowatt und weniger als 1 Megawatt,
3. [1 000] Euro je Woche für Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 1 Megawatt.

Der Ausgleichsanspruch ist je Netzanschlussbegehren auf [höchstens 26 Wochen] begrenzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Speicheranlagen, wobei auf die elektrische Anschlussleistung abzustellen ist.

(3) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden und dient dem Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen und des Zeitverlustes durch die Pflichtverletzungen des Netzbetreibers. Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs steht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs nach Absatz 4 nicht entgegen.

(4) Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 1 schließt nicht aus, dass Netzananschlussbegehrende nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften einen weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber wegen derselben Pflichtverletzung geltend machen, insbesondere wegen entgangener Stromerträge oder entgangener Marktprämien. Ein aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen gewährter Schadensersatz oder eine vergleichbare Entschädigung wird auf den Ausgleichsanspruch nur angerechnet, soweit er denselben Zeitraum und dieselbe Pflichtverletzung b

trifft.

(5) Netzbetreiber können von Dritten, einschließlich anderer Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Anschlussnehmer oder von mit der Planung und Ausführung des Anschlusses beauftragten Unternehmen, nach den allgemeinen Vorschriften Regress verlangen, soweit diese die Pflichtverletzung überwiegend zu vertreten haben.

(6) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Netzananschlussbegehrende von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren ab der Pflichtverletzung. Die §§ 203 bis 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(7) Vereinbarungen, die von den Bestimmungen dieses Paragraphen zum Nachteil der Netzananschlussbegehrenden abweichen, sind unwirksam. Weitergehende Rechte von Netzananschlussbegehrenden, insbesondere nach diesem Gesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz oder allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt.

(8) Die Regulierungsbehörde hat durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

1. die nähere Bestimmung der von Absatz 1 erfassten Pflichtverletzungen und
2. Kriterien für die Bemessung der Ausgleichsbeträge innerhalb des in Absatz 3 festgelegten Rahmens

zu regeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Ausgleichsanspruch effektiv durchsetzbar ist, den Messstellenbetreiber zu einer zügigen und diskriminierungsfreien Umsetzung seiner Pflichten anhält. Darüber hinaus ist durch geeignete Festlegungen zu verhindern, dass der Netzbetreiber zu leistende Ausgleichsansprüche auf die Netzentgelte umlegt.

(9) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Verschulden des Netzbetreibers. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der Netzbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf einer Störung oder Einschränkung beruht, die

1. durch höhere Gewalt verursacht ist oder
2. auf einer Anordnung einer Behörde oder eines Gerichtes oder entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorgaben beruht,

und die er auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.“

Artikel 3

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

25. Vorschlag 25 – Technische Mindestanforderungen

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mess- und Steuerungseinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen dieses Gesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb genügen, soweit nicht die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Anforderungen nach § 47 Absatz 2 Nummer 15 festgelegt hat. Die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an den Messstellenbetrieb müssen sachlich gerechtfertigt, transparent und diskriminierungsfrei sein. **Sie sind nur zulässig, wenn und soweit sie sich auf Mess- und Steuerungseinrichtungen beziehen und ihre Außerachtlassung die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Pflichten eines Messstellenbetreibers aus diesem Gesetz konkret gefährden. Darüber hinausgehende technische Anforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes sind im Hinblick auf den Messstellenbetrieb unbeachtlich.** Die Möglichkeit, zusätzliche Messfunktionen vorzusehen, bleibt unberührt.“

26. Vorschlag 26 – Netzentgelt-finanzierte GmbH für MaKo-Formate

Als neuer § 75a wird eingefügt:

„§ 75a

Marktkommunikationsgesellschaft

(1) Zur Erarbeitung und fortlaufenden Weiterentwicklung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für die Marktkommunikation im Strommarkt (Marktkommunikationsformate) wird eine privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Marktkommunikationsgesellschaft) eingerichtet.

(2) Gesellschafter der Marktkommunikationsgesellschaft sind die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 3 Nummer 17 Energiewirtschaftsgesetz zu gleichen Anteilen. Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafter aufnehmen, soweit dies mit ihrer Aufgabenerfüllung vereinbar ist und die Regulierungsbehörde zustimmt.

(3) Aufgabe der Marktkommunikationsgesellschaft ist es, im Rahmen eines transparenten, diskriminierungsfreien und partizipativen Verfahrens Entwürfe für einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate der Marktkommunikation, einschließlich der Formate für den Universalbestellprozess, zu erarbeiten und der Regulierungsbehörde mit einer fachlichen Empfehlung zuzuleiten. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt diese Entwürfe bei Festlegungen nach § 29 Energiewirtschaftsrechts und § 75 Nummer 5 dieses Gesetzes; sie ist an die Entwürfe nicht gebunden.

(4) Bei der Marktkommunikationsgesellschaft wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören insbesondere Vertreter der folgenden Verbände in angemessener Zahl an:

1. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW),
2. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
3. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (BNE),
4. Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE),
5. Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI).

Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 47 die Zusammensetzung des Beirats sowie das Verfahren seiner Bestellung näher bestimmen.

(5) Die Marktkommunikationsgesellschaft stellt sicher, dass bei der Erarbeitung der Entwürfe alle betroffenen Markttrollen, insbesondere Bilanzkreisverantwortliche, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Netzbetreiber und Anlagenbetreiber, angemessen beteiligt werden. Sie führt hierzu öffentliche Konsultationen durch und veröffentlicht die eingegangenen Stellungnahmen sowie die endgültigen Entwürfe.

(6) Die Kosten der Marktkommunikationsgesellschaft sind als Kosten der Übertragungsnetzbetreiber zu behandeln und werden über die Netzentgelte refinanziert. Näheres regelt die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Energiewirtschaftsgesetz.

(7) Die Marktkommunikationsgesellschaft nimmt ihre Tätigkeit spätestens zum 1. Juli 2027 auf. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben der Regulierungsbehörde den Gesellschaftsvertrag sowie eine Darstellung der organisatorischen und personellen Ausstattung spätestens sechs Monate vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

27. Vorschlag 27 – Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten**Alternative 1: Neuer Bußgeldtatbestand**

Als neuer § 76a wird eingefügt:

„§ 76a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 45 Absatz 1 Nummer 4 die dort festgelegten Mindestausstattungsquoten in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum nicht erreicht,

2. entgegen § 45 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit einer Festlegung nach § 45 Absatz 2 wiederholt oder dauerhaft die dort festgelegten Mindestausstattungsquoten unterschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Euro geahndet werden.

(3) Bei der Bemessung der Geldbuße sind insbesondere die Dauer und der Umfang der Nichterfüllung der Mindestausstattungsquoten, die Anzahl der betroffenen Messstellen sowie etwaige bereits ergriffene Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur). Die Bundesnetzagentur kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung ihres Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße festlegen.

(5) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Alternative 2: Stufen- bzw. Hinweismodell unter Einbeziehung BNetzA

§ 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt der grundzuständige Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 29 Absatz 1 nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach § 76 anordnen. § 12 Absatz 2g des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt. Verfehlt ein grundzuständiger Messstellenbetreiber die nach Absatz 1 Nummer 4 festgelegten Mindestausstattungsquoten in zwei aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen erheblich, weist die Regulierungsbehörde ihm mit einer Abhilfemaßnahme an, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ein Maßnahmenprogramm zur Erfüllung der Quoten umzusetzen. Die Regulierungsbehörde kann insbesondere

1. die Übertragung der Grundzuständigkeit für bestimmte Netzgebiete oder Kundengruppen auf einen Auffangmessstellenbetreiber anordnen oder

2. den grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichten, die Grundzuständigkeit im Wege eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens neu zu vergeben.

Die Einzelheiten, insbesondere zur Schwelle einer erheblichen Nichterfüllung und zu den Fristen, legt die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 75 fest.“

28. Vorschlag 28 – Verarbeitung von Netzzustandsdaten, Verweigerung der Ausstattung mit iMS, Pauschalierter Schadensersatz für Pflichtverletzungen der gMSB

§ 34 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„nach Maßgabe der §§ 56 und 60 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten, **deren Verarbeitung** und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway“

§ 34 Absatz 2 MsbG Sätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Messstellenbetreiber können dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur so lange und insoweit verweigern, wie die Bereitstellung von Zusatzleistungen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 von der Erbringung der Leistung befreit sind. ~~Grundzuständige Messstellenbetreiber können die vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen nach Satz 2 Nummer 4 vorübergehend zurückstellen, soweit und solange hierdurch die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen nach § 45 nicht gefährdet ist; dabei bleibt Satz 3 unberührt. Die Gründe für die Verweigerung nach Satz 3 oder die Zurückstellung eines Auftrags nach Satz 4 sind nachvollziehbar in Textform zu begründen. Im Fall der Zurückstellung nach Satz 4 hat der Messstellenbetreiber darüber hinaus einen genauen und verbindlichen Zeitplan für die Bearbeitung des Auftrags mitzuteilen.~~“

Als neuer § 71a wird eingefügt:

„§ 71a

Ausgleichsanspruch bei Pflichtverletzungen der Messstellenbetreiber

(1) Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Netzanschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer nach diesem Gesetz haben einen Ausgleichsanspruch gegen den Messstellenbetreiber, wenn dieser

1. die Erfassung, Verarbeitung oder Übermittlung von Messwerten aus modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen verweigert, obwohl die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,
2. die Erbringung der Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 verweigert oder diese nicht innerhalb der hierfür geltenden gesetzlichen, untergesetzlichen oder vertraglichen Fristen anbietet,
3. die Erbringung der Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 verweigert oder diese nicht innerhalb der hierfür geltenden gesetzlichen, untergesetzlichen oder vertraglichen Fristen anbietet, einschließlich der Frist gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1.

Die in Satz 1 genannten Berechtigten haben ferner einen Ausgleichsanspruch gegen den Messstellenbetreiber, wenn dieser den Messstellenbetrieb von technischen Bedingungen abhängig macht, die über die technischen Mindestbedingungen nach § 8 Absatz 2 hinausgehen.

(2) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden des Anspruchsinhabers und dient dem Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen durch Verzögerungen, Nichtumsetzung oder diskriminierende Umsetzung der Pflichten des Messstellenbetreibers.

(3) Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach der Zuordnung der Pflichtverletzung zu einer der folgenden Kategorien:

1. Kategorie A: Verweigerung der Erfassung, Verarbeitung oder Übermittlung von Messwerten aus modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. Kategorie B: Nicht- oder Späterbringung der sonstigen Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),
3. Kategorie C: Nicht- oder Späterbringung der Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 1 (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).
4. Kategorie D: Erschwerung des Messbetriebs durch Bedingungen, die über technische Mindestbedingungen nach § 8 Abs. 2 hinausgehen (Absatz 1 Satz 2).

(4) Der Ausgleichsanspruch beträgt

5. 30 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie A,
6. 20 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie B,
7. 20 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie C.
8. 50 Euro je Messstelle und Kalendermonat für Pflichtverletzungen der Kategorie D.

Die Begrenzung nach Satz 1 lässt einen weitergehenden Schadensersatzanspruch nach Absatz 5 unberührt.

(5) Die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 1 schließt nicht aus, dass die jeweiligen Anspruchsinhaber nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften einen weitergehenden Schadensersatzanspruch gegen den Messstellenbetreiber wegen derselben Pflichtverletzung geltend machen. Ein aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen gewährter Schadensersatz oder eine vergleichbare Entschädigung wird auf den Ausgleichsanspruch nach Absatz 1 nur angerechnet, soweit er denselben Zeitraum und dieselbe Pflichtverletzung betrifft.

(6) Messstellenbetreiber können von Dritten, einschließlich anderer Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder sonstiger an der Umsetzung der Pflichten nach Absatz 1 beteiligter Unternehmen, nach den allgemeinen Vorschriften Regress verlangen, soweit diese die Pflichtverletzung überwiegend zu vertreten haben.

(7) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsinhaber von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren ab der Pflichtverletzung. Die §§ 203 bis 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(8) Die Regulierungsbehörde hat durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

1. die nähere Bestimmung der von Absatz 1 erfassten Pflichtverletzungen,
2. die nähere Ausgestaltung der Kategorien nach Absatz 3,
3. Kriterien für die Bemessung der Ausgleichsbeträge innerhalb des in Absatz 4 festgelegten Rahmens

zu regeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Ausgleichsanspruch effektiv durchsetzbar ist, den Messstellenbetreiber zu einer zügigen und diskriminierungsfreien Umsetzung seiner Pflichten anhält. Darüber hinaus ist durch geeignete Festlegungen zu verhindern, dass der Messstellenbetreiber zu leistende Ausgleichsansprüche auf die Netzentgelte umlegt.

(9) Vereinbarungen, die von den Bestimmungen dieses Paragraphen zum Nachteil der Anspruchsinhaber abweichen, sind unwirksam. Weitergehende Rechte von Anspruchsinhaber nach diesem Gesetz, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(10) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Verschulden des Messstellenbetreibers. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der Messstellenbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf einer Störung oder Einschränkung beruht, die

1. durch höhere Gewalt verursacht ist oder
2. auf einer Anordnung einer Behörde oder eines Gerichtes oder entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorgaben beruht,

und die er auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.“

Vorschläge an BNetzA**29. Vorschlag 29 – Nachschärfung in Beschluss BK8-22/010-A**

Die Regulierungsbehörde wird ersucht, den folgenden Vorschlag einer Änderung des Beschlusses BK8-22/010-A zu evaluieren:

Seite 17 des Beschlusses BK8-22/010-A unter Überschrift Modul 3 (ergänzend zu Modul 1), Spiegelstrich 4, wird wie folgt abgeändert:

„Netzbetreiber sind ab dem [...] verpflichtet, das Modul 3 als zeitvariables Netzentgelt anzubieten und in allen vier Quartalen auszuweisen.“

30. Vorschlag 30 – Anreizsetzung im Hinblick auf kalkulatorische Gewerbesteuer, Inflationsausgleich, Personalkosten und Zinssatz für Guthaben auf Regulierungskonten

Die Regulierungsbehörde wird ersucht, von ihren Befugnissen nach dem EnWG sowie nach den auf Grund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen in der Weise Gebrauch zu machen, dass bei der Festlegung der Erlösobergrenzen für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber bereits für die Jahre 2027 und 2028

1. die kalkulatorische Gewerbesteuer nicht mehr als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil anerkannt wird. Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie auf den Teil der Kapitalverzinsung entfällt, der nicht bereits in den festgelegten Eigen- und Fremdkapitalzinssätzen berücksichtigt ist;
2. inflationsbedingte Wertänderungen von Anlagegütern und der darauf beruhenden Kapitalkosten nur einmalig berücksichtigt werden. Eine doppelte Inflationsberücksichtigung, insbesondere in Form eines zusätzlichen indexbasierten Aufschlags auf bereits inflationsbereinigte Kapitalkosten, ist unzulässig;
3. für Personalkosten, insbesondere erweiterte Lohnzusatzleistungen, die den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (dnbk) zuzuordnen sind, ab dem Kalenderjahr 2027 der für die jeweilige Regulierungsperiode festgelegte sektorale Effizienzfaktor angewandt wird;
4. Guthaben auf Regulierungskonten der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber mit einem Zinssatz verzinst werden, der dem auf einen Zeitraum von **[fünf Jahren]** bezogenen Durchschnitt der jeweils aktuellen marktüblichen Kreditzinsen für langfristige Fremdfinanzierungen der Energieversorgungsbranche entspricht.

Die Regulierungsbehörde wird ersucht, bei der Ausgestaltung dieser Festlegungen insbesondere dem Ziel Rechnung zu tragen, Fehlanreize zur übermäßigen Verschuldung der Netzbetreiber und zur Überwälzung nicht effizienter Kosten auf die Netzentgelte zu vermeiden.

Teil 3 – Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um zur Erreichung der Klimaschutzziele aus dem Übereinkommen von Paris beizutragen, ist es wichtig, dass Deutschland spätestens im Jahr 2045 klimaneutral ist (BT-Drs. 581/24, S. 142). Insbesondere der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und der steigende Strombedarf erfordern einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromübertragungsnetzes.

Die Digitalisierung der Energiewende ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der beschleunigte Ausbau von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien, Speichern, steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, Ladeinfrastruktur und neuen Flexibilitätsmodellen im Verteilnetz tatsächlich massentauglich, standardisiert und rechtssicher abgewickelt werden kann.

Dies ist im bisherigen Rechtsrahmen in nur unzureichendem Maße der Fall. Zahlreiche Leistungen im Verhältnis zwischen Netzkunden und Verteilnetzbetreibern werden in der Praxis nicht hinreichend schnell, nicht bundeseinheitlich und vielfach nicht digital erbracht. Ein wesentlicher Teil der Verteilnetzbetreiber wird den Anforderungen an eine rasche Digitalisierung und Standardisierung der Energiewende nach heutigem Stand nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf soll die Weichen dafür stellen, dass eine weitgehende Digitalisierung und die dadurch ermöglichte flexible Stromabnahme und Einspeisung den Netzausbaubedarf in den Verteilnetzen deutlich senken und zugleich Bürokratie abbauen kann. Zugleich sollen standardisierte, digital gestützte und massentaugliche Prozesse Investitionen von Haushalten und Unternehmen in Transformationstechnologien und erneuerbare Energien erleichtern und dadurch Wachstum, Wohlstand und eine breitere Verteilung künftiger Netzinvestitionen fördern.

Der Gesetzentwurf zielt insoweit darauf ab, dass ab dem Jahr 2030 in jedem Verteilnetzgebiet dynamisch-flexible Netzentgelte in breitem Umfang abgerechnet werden können und hierdurch eine echte Systemmodernisierung erreicht wird. Der Gesetzentwurf konkretisiert dieses Ziel durch Regelungsböcke, die von Mess- und Zählkonzepten über Netzanschlussverfahren bis hin zu digitalen Plattformen, Smart-Meter-Rollout, Flexibilitätsbeschaffung und netzentgeltbezogenen Kontrollmechanismen reichen.

Bestehende Pflichten der Netzbetreiber im Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz und Messstellenbetriebsgesetz sollen präzisiert, beschleunigt, vereinheitlicht und, wo dies erforderlich ist, durch wirksame Rechtsinstrumente abgesichert werden. Pauschalierte Schadensersatzansprüche sollen dort eingreifen, wo Verteilnetzbetreiber gesetzlich oder untergesetzlich vorgesehene Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geschuldeten Form erbringen.

Die Regelungen dienen damit vier zusammenhängenden Zielen. Erstens sollen Netzkunden, Anlagenbetreiber, Projektierer, wettbewerbliche Messstellenbetreiber, Direktvermarkter, Aggregatoren und sonstige Marktakteure einen wirksamen Anspruch auf tatsächliche Erfüllung digitalisierungsbezogener und anschlussbezogener Leistungen erhalten. Zweitens sollen bundesweit einheitliche Prozesse, Formulare, Vertragsmuster, technische Anforderungen und Portallösungen geschaffen werden, um Vollzugsdefizite und netzbetreiberspezifische Sonderwege abzubauen. Drittens soll die Bundesnetzagentur bei sicherheits-, steuerungs- und digitalisierungsbezogenen Pflichten wirksamer in die Lage versetzt werden, bestehende Vorgaben durchzusetzen. Viertens sollen Fehlanreize im Bereich der Netzentgelte und der regulatorischen Kostenzurechnung adressiert werden, soweit dies unions- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Der Gesetzentwurf knüpft damit an bereits bestehende gesetzgeberische Entwicklungen wie das „Netzpaket 2026“ an. Hieran anknüpfend und hierauf aufbauend schlägt der Gesetzentwurf dringend benötigte Anpassungen im Hinblick auf die Verteilnetzebene, die praktische Durchsetzung bestehender Leistungspflichten und die Sanktionierung von Leistungsverweigerungen vor.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf enthält im Kern ein Durchsetzungs- und Beschleunigungsgesetz für die Digitalisierung der Energiewende auf Verteilnetzebene. Er kombiniert gesetzliche Nachschärfungen materieller Pflichten mit verfahrensrechtlichen Standardisierungen, Portallösungen, präziseren Fristen, Aufsichtsverstärkungen und pauschalierten Schadensersatzansprüchen als Steuerungsinstrumenten.

Ein erster Schwerpunkt betrifft Mess-, Zähl- und Marktkommunikationsprozesse. Deren Funktionieren spielt eine übergeordnete Rolle u.a. für die Umsetzung zeitvariabler Netzentgelte, der Direktvermarktung, dem bidirektionalen Laden, Lieferantenwechseln und Mieterstrommodellen. Der gesetzgeberische Ansatz besteht darin, nicht einzelne technische Zwischenschritte, sondern das jeweils geschuldete Gesamtergebnis innerhalb klarer Fristen in den Blick zu nehmen – im Gesetzentwurf bezeichnet als „Zielzustände“ – und dessen Nichterreichen mit Ansprüchen oder Aufsichtsinstrumenten zu verknüpfen.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der Präzisierung von Rückmeldefristen, Anschluss- und Auskunftspflichten, u.a. im Hinblick auf Anschlussbegehren, Anschlussfahrpläne, Netzverträglichkeitsprüfungen, und Informationspflichten nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Damit soll erreicht werden, dass Anschlussnehmer und Anlagenbetreiber nachvollziehbare, fristgerechte und substantiierte Rückmeldungen erhalten, einschließlich transparenter Angaben zu Netzdaten, Arbeitsschritten und Kosten. Das übergeordnete Ziel liegt in der Sicherstellung eines raschen Netzausbaus.

Ein dritter Schwerpunkt betrifft die Vereinheitlichung technischer Anforderungen. Individuelle technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber verzögern den Netzausbau erheblich, sollen deshalb zurückgedrängt und die technischen Anschlussregeln als bundeseinheitlicher Maßstab gestärkt werden. Netzbetreiberspezifische technische Mindestanforderungen sollen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein.

Als vierter Schwerpunkt wird die Vereinheitlichung von Prozessen, Formularen, Verträgen und digitalen Portalen angestrebt. Gewährleistet werden sollen bundeseinheitliche Verfahren für Abnahme und Einspeisung, zentrale Webportale in Nieder- und Mittelspannung sowie Musterverträge und Musterformulare für Netzanschluss und Netzzugang.

Ein fünfter Schwerpunkt liegt auf der Beschleunigung und Ausweitung des Rollouts intelligenter Messsysteme (iMSys bzw. „Smart Meter“). Die flächendeckende Installation intelligenter Messsysteme ist Grundlage für die Digitalisierung der Energiewende, weil Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen ihren Stromverbrauch beziehungsweise die Einspeisung des in ihren Anlagen, etwa Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms, komfortabel steuern und von flexiblen Netztarifen profitieren können. Der Gesetzentwurf sieht aus diesem Grund neue Ansprüche bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten oder Verweigerung der Verarbeitung bestimmter Messwerte sowie einen Pfad zur Erreichung zusätzlicher 15-Minuten-Werte-Kommunikation bei bisherigen SLP-Anschlüssen vor.

Ein sechster Schwerpunkt betrifft die Förderung zusätzlicher Netzanschlüsse durch vereinfachte Co-Location-Lösungen und marktliche Flexibilitäten. Die Netzanschlusspflichten werden aus diesem Grund durch Fristen und Auskunftspflichten präzisiert und Pflichtverletzungen sanktioniert.

Als siebter Schwerpunkt ist die Stärkung wettbewerblicher Messstellenbetreiber und anderer Akteure vorgesehen, um auf Kooperationsdefizite zwischen Verteilnetzbetreibern sowie grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreibern zu beheben.

Ein achter Schwerpunkt betrifft Voraussetzungen für wirksame Sanktionen und eine Begrenzung netzentgeltrelevanter Fehlanreize. Gezahlte Bußgelder oder Schadensersatzansprüche oder andere nicht gerechtfertigte Kostenpositionen dürfen nicht mittelbar wieder in Netzentgelte eingehen.

Neunter Schwerpunkt ist die Durchsetzung bestehender Sicherheits-, Steuerungs- und Digitalisierungsanforderungen sowie die verstärkte Systemausrichtung auf dynamisch-flexible Netzentgelte. Die Steuerbarkeit von Anlagen ist wesentliches Element einer sicheren und modernen Stromversorgung. Der

Gesetzentwurf flankiert dieses Anliegen mit einem klareren Sanktionsrahmen gegenüber Verteilnetzbetreibern.

Zehnter und letzter Schwerpunkt ist die Förderung digitaler Plattformen für Redispatch- und Regelennergiesignale sowie eine Neuaufstellung der Marktkommunikationsformate. Ziel ist die Vereinheitlichung digitaler Abwicklungssysteme, die Standardisierung von Schnittstellen und die vermehrte Beteiligung der Netzbetreiber an gemeinsamen Plattformen.

3. Alternativen

Keine.

Der Verzicht auf ein gesetzgeberisches Tätigwerden würde den beschriebenen Problemzustand perpetuieren und zu erheblichen Verzögerungen des dringend erforderlichen Netzausbaus führen.

Bestehende Pflichten der Netzbetreiber würden weiterhin vielfach nur mit erheblicher Verzögerung, nicht bundeseinheitlich oder nicht massentauglich erfüllt, ohne dass Betroffene über wirksame, einfache und wirtschaftlich tragfähige Durchsetzungsinstrumente verfügen.

Derzeitige aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Regulierungsbehörde werden der Problemlage ebenso wenig gerecht wie der aktuelle Rechtsrahmen. Insbesondere verbleiben im Hinblick auf gesetzlich oder untergesetzlich bestehende Leistungspflichten erhebliche Umsetzungsdefizite, wenn eine individuelle Rechtsdurchsetzung an hohen Nachweisanforderungen, langen Verfahren oder fehlenden Standardisierungen scheitert.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Der vorliegende Entwurf fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Die bundeseinheitliche Regelung im Sinn des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die zugrundeliegenden Bestimmungen des Entwurfs regeln den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung sowie die Transformation der Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln; eine Regelung durch die Länder würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

5. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient u.a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht, hierunter insbesondere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944.

Insbesondere ist der Entwurf mit Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 vereinbar. Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 weist der nationalen Regulierungsbehörde bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu.

Mit Urteil vom 2. September 2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die unionsrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit und ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden in Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 solchen nationalen Regelungen entgegenstehen, die Methoden und Bedingungen für Netzentgelte und Netzzugang vorgeben und insoweit die administrativen Handlungsspielräume der nationalen Regulierungsbehörde einschränken. Insbesondere sei die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde von „öffentlichen Einrichtungen“ oder anderen „politischen Stellen“ sicherzustellen (EuGH, Urteil vom 2. September 2021, C-718/18, *Kommission/Deutschland*, Rn. 107 f.). Zulässig bliebe die Festlegung von „allgemeine[n] politische Leitlinien [...], [die] nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Art. 37 der Richtlinie 2009/72 [ersetzt

durch Artikel 59 RL (EU) 2019/944] im Zusammenhang stehen“ (EuGH, Urteil vom 2. September 2021, C-718/18, *Kommission/Deutschland*, Rn. 110).

Das Urteil erklärt damit solche (nationalen) Gesetzesänderungen für prinzipiell unzulässig, die – über bloße Rahmenvorgaben hinaus – die **Methoden** zur Bestimmung etwa von Netzentgelten, Netzzugang und Ausgleichsleistungen detailliert normativ durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeben und damit den von der Unionsrechtsordnung geforderten ausschließlichen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum der Regulierungsbehörde in diesen Regelungsmaterien einschränken.

Diese Rechtsprechung hat der EuGH mit Urteil vom 6. März 2025, C-48/23, *Alajärven Sähkö Oy*, für generelle legislative Vorgaben, die lediglich mittelbar eine Auswirkung auf die Netzentgelte haben, präzisiert. Danach ist eine nationale Regelung, die zwar **indirekt Einfluss auf die Netzentgelte** nimmt, diese Entgelte jedoch weder selbst festlegt noch Methoden zu deren Berechnung vorgibt auch im Lichte des Urteils vom 2. September 2021 weiterhin **zulässig**:

„[...] Art. 57 Abs. 4 und Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 59 der Richtlinie 2019/944 [ist] dahin auszulegen [...], **dass er einer nationalen Regelung, deren sich aus ihren Vorarbeiten ergebender Zweck u. a. darin besteht, Einfluss auf die Preise für die Stromverteilung zu nehmen, ohne jedoch Vorschriften zu enthalten, die ausdrücklich die Übertragungs- oder Verteilungstarife für Strom oder die Berechnungsmethoden hierfür betreffen**, aber deren Inkrafttreten zur Folge hatte, dass die nationale Regulierungsbehörde die Methoden zur Kontrolle der Tarife für den Betrieb des Stromnetzes noch vor Ende des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Kontrollzeitraums geändert hat, **nicht entgegensteht.**“ (EuGH, Urteil vom 6. März 2025, C-48/23, *Alajärven Sähkö Oy*, Rn. 47).

Bedeutung gewinnt aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme des EuGH die Wertung des Erwägungsgrundes 87 der RL (EU) 2019/944, wonach

„den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit genommen [wird], ihre nationale Energiepolitik festzulegen und auszugestalten. Folglich könnte es — je nach der nationalen Verfassung — **in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, den politischen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Regulierungsbehörden handeln müssen, beispielsweise bei der Versorgungssicherheit.** Jedoch soll mit den vom Mitgliedstaat herausgegebenen energiepolitischen Leitlinien nicht in die Unabhängigkeit oder Autonomie der Regulierungsbehörden eingegriffen werden.“

Prinzipiell unschädlich ist es demnach im Hinblick auf alle den nationalen Regulierungsbehörden zugeordneten Kompetenzbereichen einschließlich Netzzugang und Netzentgelten, grundsätzliche legislative Regelungen zu treffen, selbst wenn diese letztendlich einen Einfluss auf die fachlich-methodologische Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden haben. Dies gilt auch dann, wenn die Regelung des Mitgliedstaats den Zweck verfolgt, auch auf die Netzentgelte Einfluss zu nehmen, solange nicht unmittelbar die Methodik der Berechnung betroffen ist:

„Überdies ist der bloße Umstand, dass ein Mitgliedstaat bestrebt ist, durch den Erlass einer Regelung eine Senkung des Stromverteilungspreises zu bewirken, als solcher nicht mit Art. 57 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2019/944 unvereinbar.“ (EuGH, Urteil vom 6. März 2025, C-48/23, *Alajärven Sähkö Oy*, Rn. 40)

Faktische Auswirkungen von legislativen Änderungen auf die methodologische Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden seien ebenfalls unerheblich:

„Im Übrigen stellt die Tatsache, dass der nationale Gesetzgeber vor Ablauf des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Kontrollzeitraums die von dieser Regierung festgelegten Anforderungen betreffend die Versorgungssicherheit geändert hat und diese Tarife infolgedessen von der Regulierungsbehörde geändert wurden, als solche nicht die Unabhängigkeit dieser Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Frage.“ (EuGH, Urteil vom 6. März 2025, C-48/23, *Alajärven Sähkö Oy*, Rn. 40).

Der Entwurf trägt diesen unionsrechtlichen Grenzen Rechnung. Soweit in einzelnen Themenfeldern, insbesondere bei dynamisch-flexiblen Netzentgelten, der Anreizregulierung, Zusammenhänge zu Kompetenzbereichen bestehen, die den nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 ausschließlich zugewiesen wurden, beschränkt sich der Entwurf auf rahmensetzende Vorgaben. Die Autonomie der Regulierungsbehörde wird so gewahrt. In den übrigen Bereichen werden solche Regelungen getroffen, die die tatsächliche Erfüllung bereits bestehender oder neu geschaffener Pflichten sichern, ohne die fachmethodische Entscheidungsautonomie der Regulierungsbehörde zu ersetzen. Dieses Modell entspricht auch dem gesetzgeberischen Ansatz der jüngeren energiewirtschaftsrechtlichen Novellen, in denen gesetzliche Grundentscheidungen und behördliche Festlegungszuständigkeiten miteinander verschränkt werden.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

6. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Der Entwurf ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Einführung pauschalierter Schadensersatzansprüche. Eine gesetzliche Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen ist dem deutschen und europäischen Recht nicht fremd. Sie soll an typische, massenhaft auftretende Pflichtverletzungen anknüpfen, deren individuelle Schadensdarlegung für die Betroffenen in der Praxis erschwert ist. Eine Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz beachtet werden und der pauschalierte Ausgleich nicht in einen unzulässigen Strafschadensersatz umschlägt; die Höhe der Pauschale sich vielmehr als typisierende Ausgleich durchschnittlicher Schadenshöhen rechtfertigen lässt.

Diesen Anforderungen werden die Vorschläge gerecht. Die pauschalierten Schadensersatzansprüche dienen der wirksamen Durchsetzung gesetzlich geschuldeter Leistungen und dem Ausgleich typischer Schäden, die aus Leistungsverweigerung, Fristversäumnissen oder rechtsgrundlosen technischen Zusatzanforderungen der Verteilnetzbetreiber und anderer Marktakteure resultieren. Die Pauschalierung ist an objektiv bestimmbare Pflichtverstöße angeknüpft. Hierunter wurden zum Teil bestehende gesetzliche Pflichten inkorporiert, zum Teil neue gesetzlich definierte Zielzustände geschaffen, für deren Gewährleistung Verteilnetzbetreiber oder andere Marktakteure verantwortlich sind. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist hierbei auf diejenigen Netzanschlussbegehrenden und sonstige Marktteilnehmer begrenzt, die aus den definierten Pflichtverletzungen typischerweise einen in der Praxis schwer durchsetzbaren Schaden erleiden. Atypische Sonderkonstellationen sind hierbei angemessen berücksichtigt, insbesondere über Exkulpations- und Regressmöglichkeiten der Anspruchsverpflichteten.

7. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[offen]

8. Erfüllungsaufwand

[offen]

9. Weitere Kosten

[offen]

10. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf fördert eine nachhaltige Entwicklung im Sinne ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit. Er stärkt die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien, eine bessere Integration von Speichern und Flexibilitäten, mehr Elektrifizierung und eine effizientere Nutzung bestehender Netzinfrastrukturen.

Zugleich trägt er zu einer bezahlbareren und verlässlicheren Stromversorgung bei, indem Prozesse standardisiert, Netzanschlüsse beschleunigt und Digitalisierungshemmnisse abgebaut werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

1. Vorschlag 1 – Pflicht zum fristgerechten Abruf von Redispatch

Verspätete oder fehlerhafte Redispatch-Abrufe lösen bei Direktvermarktern und Anlagenbetreibern unmittelbar wirtschaftliche Nachteile aus und bedürfen daher eines klareren Sanktions- und Durchsetzungsregimes. Die vorgesehenen Änderungen in § 13a EnWG und flankierenden Vorschriften sollen insoweit gewährleisten, dass Redispatch-Maßnahmen vollständig, fristgerecht und in der vorgesehenen Kommunikationsform übermittelt werden.

Diese gesetzliche Präzisierung knüpft an bestehende Festlegungen der Regulierungsbehörde im Hinblick auf einzuhaltende Fristen und Kommunikationsprozesse an und belässt der Regulierungsbehörde insbesondere die fachliche Letztentscheidungskompetenz über die für Redispatch-Prozesse geltenden Fristen. § 13a Absatz 6 EnWG-E statuiert in der vorgeschlagenen Form eine gesetzliche Verpflichtung der Betreiber von Übertragungsnetzen, die von der Regulierungsbehörde festgelegten Fristen und Kommunikationsprozesse zu beachten und fungiert insoweit als „Brücke“ zwischen Festlegungen der Regulierungsbehörde und dem pauschalierten Schadensersatz, der eine vereinfachte Durchsetzung typischerweise durch verspätete Redispatch-Abrufe entstehender Schäden gewährleisten soll.

2. Vorschlag 2 – gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen

Ein zentrales Strukturdefizit des geltenden Rechts liegt im fragmentierten, dezentralen Zugang zu Netzanschlussprozessen. Netzanschlussbegehrende müssen den für ihr Vorhaben zuständigen Verteilernetzbetreiber eigenständig ermitteln und sich dann individuell an dessen Portal oder Kommunikationskanal wenden. Mit § 14e EnWG hat der Gesetzgeber bereits eine gemeinsame Internetplattform eingeführt, die einen einheitlichen digitalen Einstieg in den Netzanschlussprozess ermöglicht. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist jedoch beschränkt (kleinere EE-Anlagen in der Niederspannung sowie Letztverbraucher). Für Netzanschlüsse in der Mittel- und Hochspannung, für Verbrauchseinrichtungen und für Energiespeicheranlagen fehlt ein einheitlicher zentraler Zugangspunkt gänzlich.

Vorschlag 2 orientiert sich an dem Gesetzentwurf der Ampelregierung vom 13. Dezember 2024 (BT-Drs. 20/14199) sowie dem Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts („Netzanschlusspaket“), datiert vom 13. Januar 2026 und 17 April 2026 zur gemeinsamen Internetplattform. Die Regelung verfolgt das Ziel der Ausweitung des Plattformzugangs auf alle Anlagentypen und Spannungsebenen, die zentrale Veröffentlichung von Schnittstelleninformationen sowie die Einbindung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft in den einheitlichen Plattformzugang. Die bestehende Funktion der gemeinsamen Internetplattform, den zuständigen Verteilernetzbetreiber zu ermitteln und zum digitalen Netzanschlussportal weiterzuleiten, wird auf alle Anlagentypen – Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Energiespeicheranlagen – sowie auf alle Spannungsebenen ausgeweitet.

Zudem wird die Ermittlung des zuständigen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes auch über eine Programmierschnittstelle ermöglicht. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen werden verpflichtet, auf der gemeinsamen Internetplattform die Beschreibung sowie den genauen elektronischen Speicherort der von ihnen bereitgestellten Programmierschnittstellen zu veröffentlichen.

Ergänzend zur Weiterleitung auf das jeweilige Netzanschlussportal wird die gemeinsame Internetplattform auch als Einstiegspunkt für die unverbindliche Netzanschlusssauskunft, welche mit § 17c EnWG-E neu eingeführt wird, ausgestaltet. Jedermann kann über die Plattform auf die Internetseite des zuständigen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes gelangen, um dort eine unverbindliche Vorabauskunft über verfügbare Netzverknüpfungspunkte einzuholen.

Die Nichterfüllung der Pflicht nach § 14e Absatz 2 EnWG-E wird als Ordnungswidrigkeit erfasst: Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 14e Absatz 2 EnWG-E nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß sicherstellt, dass über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers zugegriffen werden kann (§ 95 Absatz 1 Nr. 3k EnWG-E).

3. Vorschlag 3 – Digitale Plattform für Redispatch-Signale

Die Abwicklung von Redispatch-Signalen erfolgt derzeit über dezentrale Kanäle ohne eine bundesweit einheitliche digitale Infrastruktur. Verspätet gemeldete Redispatch-Abrufe können in vielen Fällen direkt zu wirtschaftlichen Nachteilen des Direktvermarkters bzw. Anlagenbetreibers führen. Netzbetreiberindividuelle Sonderwege führen zu unnötigen Transaktionskosten, erschweren die fristgerechte Kommunikation und benachteiligen insbesondere Direktvermarkter und Anlagenbetreiber.

§ 14e Absatz 2b EnWG-E sieht deshalb die Schaffung einer einheitlichen bundesweiten digitalen Plattform bzw. Schnittstelle für den Abruf, die Übermittlung und den Empfang von Redispatch-Signalen vor. Über die Digitale Plattform für Redispatch-Signale sollen Redispatch-Signale an Anlagenbetreiber und Direktvermarkter in standardisierten digitalen Formaten übermittelt sowie die für den bilanziellen und finanziellen Ausgleich nach § 13a in Verbindung mit § 14 EnWG erforderlichen Daten bereitgestellt werden könnten.

Hiermit sollen bislang uneinheitliche Abwicklungssysteme vereinheitlicht und ein digitaler, standardisierter und massengeschäftstauglicher Kommunikationsweg bereitgestellt werden. Dies korrespondiert mit der übergreifenden Zielsetzung des Gesetzentwurfs, netzbetreiberindividuelle Sonderwege dort wo dies angezeigt ist, durch zentrale, standardisierte Schnittstellen zu ersetzen.

4. Vorschlag 4 – Digitale Plattform für Regelenenergie

Im Hinblick auf die Beschaffung von Regelenenergie durch Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung sehen die Regelungen in ihrer derzeitigen Form vor, dass Betreiber von Übertragungsnetzen die Anforderungen, die Anbieter von Regelenenergie für die Teilnahme am Beschaffungsverfahren erfüllen müssen, so weit wie möglich zu vereinheitlichen haben (§ 22 Absatz 2 Satz 2 EnWG). Diese Vorgabe hat in der Praxis nicht zu einer Vereinheitlichung der Beschaffungsprozesse im notwendigen Maße geführt. Verzögerungen entstehen zum Teil an der Schnittstelle zu Verteilnetzbetreibern, etwa im Hinblick auf insoweit erforderliche Anschlussnetzbetreiberbestätigungen. Hierdurch wird der Marktzugang für Anbieter von Regelenenergie erschwert und der Wettbewerb gehemmt. Das Fehlen einheitlicher und effizienter Abwicklungsstrukturen verhindert, dass das Potenzial flexibler Erzeugungsanlagen und steuerbarer Verbraucher für die Systemstabilität effizient genutzt werden kann.

§ 22 Absatz 2 EnWG soll deswegen um die Vorgabe ergänzt werden, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde ein einheitliches digitales Präqualifikationsverfahren festzulegen haben. Durch die Beteiligung der Regulierungsbehörde ist sichergestellt, dass die Regeln den Anforderungen der Praxis entsprechen und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gewahrt bleibt. Im Hinblick konkret auf die Problemstellung u.a. einer verzögerten Ausstellung von Anschlussnetzbetreiberbestätigungen sieht der Entwurf vor, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten und insbesondere die von den Betreibern von Übertragungsnetzen vorgesehenen Formblätter zu verwenden.

Die bestehende Beschaffungsplattform für die Beschaffung von Regelenenergie im Übertragungsnetz soll darüber hinaus um eine Internetplattform für den Abruf von Regelenenergie und sonstigen Ausgleichsleistungen in Verteilnetzen ergänzt werden. Ziel ist auch insoweit die Vereinheitlichung digitaler Abwicklungssysteme, die Standardisierung von Schnittstellen und die vermehrte Beteiligung der Netzbetreiber an gemeinsamen Plattformen. Die Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf Abruf- und Bilanzierungsformate, sind durch die Regulierungsbehörde festzulegen.

5. Vorschlag 5 – Festlegungsauftrag der BNetzA zum Smart Meter-Rollout für weitere 60% der SLP-Netzanschlüsse

Die flächendeckende Installation intelligenter Messsysteme ist wesentlicher Baustein der Digitalisierung der Energiewende, weil Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen ihren Stromverbrauch beziehungsweise die Einspeisung des in ihren Anlagen, etwa Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms komfortabel steuern und von flexiblen Netztarifen profitieren können. Ein erheblicher Teil der Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 Kilowattstunden, die derzeit nach dem Standardlastprofil (SLP) abgerechnet werden, verfügt bislang weder über intelligente Messsysteme noch über die Fähigkeit zur viertelstundenscharfen Messwerterhebung und -übermittlung. Damit fehlt eine wesentliche technische Grundlage für dynamische Netzentgelte, die Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und die effiziente Integration dezentraler Erzeuger.

§ 14g Absatz 1 EnWG-E beauftragt die Regulierungsbehörde, bis zum 1. Januar 2027 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG einheitliche Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen grundzuständige Messstellenbetreiber sicherstellen, dass bis zum 31. Dezember 2030 bei mindestens weiteren 60 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 bei 90 Prozent der Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 Kilowattstunden viertelstundenscharfe Messwerte erhoben und an die Marktakteure übermittelt werden können. Die Festlegung hat insbesondere einen Rahmenzeitplan mit jährlichen Zwischenzielen für den Rollout, technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Kommunikationseinrichtungen sowie Anforderungen an die Datenverarbeitung und -übermittlung einschließlich Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen.

Die Regulierungsbehörde soll hierbei sicherstellen, dass die netzseitigen Kosten für die Umsetzung der Festlegung bei der Festlegung oder Genehmigung der Netzentgelte nicht oder nur insoweit erhöhend berücksichtigt werden, als die zugrunde liegenden Maßnahmen nachweislich funktionsfähig betrieben werden. Um den Rollout flexibel zu gestalten, kann die Festlegung auch vorsehen, dass Messwerte aus zusätzlicher Messwertkommunikation für Zwecke der Netzzustandsanalyse, der Netzplanung und des Lastmanagements verwendet werden können. Zusätzliche Messwertkommunikation ist dabei die Erhebung und Übermittlung von Messwerten mit einer zeitlichen Auflösung von höchstens 15 Minuten unter Nutzung technischer Einrichtungen, die nicht als Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems nach den §§ 24 und 25 des Messstellenbetriebsgesetzes zertifiziert sind, sofern die Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität erfüllt sind. Diese ergänzende Berücksichtigung anderer als zertifizierter intelligenter Messsysteme, die weiterhin alle notwendigen Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität erfüllen müssen, soll die erforderliche Umstellung auf dynamisch-flexible Netzentgelte beschleunigen.

6. Vorschlag 6 – Musterverträge für den Netzanschluss

Die bisherige Rechtslage überlässt den konkreten Inhalt von Netzanschlussverträgen weitgehend der bilateralen Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 17 ff. EnWG und §§ 8 ff. EEG beschreiben zwar die wesentlichen Pflichten der Netzbetreiber, normieren aber keine Pflicht zur Nutzung von Musterverträgen. Anschlussbegehrende haben bislang keinen Anspruch auf bundeseinheitliche Formulare und Verträge. Die Folge ist eine erhebliche Heterogenität der in der Praxis verwendeten Vertragsmuster. Das Nebeneinander unterschiedlicher Vertragswerke erschwert bundesweit tätigen Projektierern und Anschlussnehmern die Einschätzung ihrer Rechte und Pflichten erheblich, erzeugt Mehraufwand auf beiden Seiten und steht einer effizienten, beschleunigten Abwicklung von Netzanschlussvorhaben entgegen.

§ 17 Absatz 1a EnWG-E verpflichtet Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, Netzanschlussverträge künftig auf der Grundlage eines verbindlichen Mustervertrages abzuschließen, dessen Inhalt von der Bundesnetzagentur in einem Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1 EnWG bestimmt wird. Die Regelung stärkt die Rechtssicherheit durch Herstellung vergleichbarer Vertragsbedingungen für alle Anschlussnehmer unabhängig vom jeweiligen Netzgebiet und dient der Beschleunigung des Netzanschlussprozesses. Durch die Regelung soll verhindert werden, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen über formularmäßige Sonderanforderungen faktisch zusätzliche Hürden aufbauen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an Netzanschlussverträge sich in den tatsächlich verwendeten Vertragswerken widerspiegeln. Dem Gesetzgeber obliegt die normative Grundentscheidung, dass das Instrument des Mustervertrages eingeführt wird; die fachlich-methodologische Ausgestaltung verbleibt bei der Regulierungsbehörde.

Eine Anpassungspflicht für bestehende Verträge wird nicht vorgesehen. Der Netzanschluss ist ein einmaliger technischer Vorgang, der mit der Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses abgeschlossen ist. Ein praktisches Bedürfnis, bestehende Verträge nachträglich in den Mustervertrag zu überführen, besteht daher in aller Regel nicht. Der Verzicht auf eine gesetzliche Anpassungspflicht entbindet die Netzbetreiber nicht von den allgemeinen Anforderungen des Diskriminierungsverbots. Soweit bestehende Verträge Klauseln enthalten, die gegenüber den durch den Mustervertrag gesetzten Standards eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Bestandsanschlussnehmern gegenüber Neuanschlussnehmern begründen, sind diese Klauseln an den allgemeinen Anforderungen des § 17 Absatz 1 EnWG zu messen.

Die Durchsetzung der Mustervertragspflicht erfolgt über das Ordnungswidrigkeitenrecht. Ordnungswidrig handelt, wer Netzanschlussverträge nicht unter Verwendung des Mustervertrags schließt oder in einer nicht zulässigen Weise vom Mustervertrag abweicht (§ 95 Absatz 1 Nummer 3m EnWG-E).

7. Vorschlag 7 – Musterverträge für den Netzzugang

Die Erwägungen zum Netzanschluss (siehe Vorschlag 6) gelten entsprechend auch für den Netzzugang. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Der Netznutzungsvertrag begründet ein Dauerschuldverhältnis. Die vertraglichen Bedingungen entfalten fortlaufende Bindungswirkung für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses. Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung einer Anpassungspflicht für bestehende Netzzugangsverträge ist jedoch auch hier nicht zwingend erforderlich. Das Diskriminierungsverbot des § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG sowie die unionsrechtlichen Anforderungen an einen diskriminierungsfreien Netzzugang entfalten bereits nach geltendem Recht unmittelbare Wirkung auf bestehende Dauerschuldverhältnisse. Soweit Bestandsverträge Bedingungen enthalten, die Netznutzer gegenüber Neuanschlussnehmern sachlich ungerechtfertigt schlechter stellen, können diese sich unmittelbar auf das geltende Diskriminierungsverbot berufen.

Die Durchsetzung der Mustervertragspflicht erfolgt über das Ordnungswidrigkeitenrecht. Ordnungswidrig handelt, wer Netzzugangsverträge nicht unter Verwendung des Mustervertrags schließt oder in einer nicht zulässigen Weise vom Mustervertrag abweicht (§ 95 Absatz 1 Nummer 3r EnWG-E).

8. Vorschläge 8-10 – Vereinheitlichung der Prozesse, Transparenzpflichten, Informationspflichten

Die drei Regelungsblöcke der Vorschläge 8–10 bilden ein aufeinander aufbauendes Regelungssystem: Die Transparenzpflicht nach § 17c EnWG-E schafft die vorgelagerte Informationsgrundlage, die an Fristen gebundenen Informationspflichten nach § 17d EnWG-E schaffen die verfahrensmäßige Verbindlichkeit, und das digitale Netzanschlussportal nach § 17e EnWG-E stellt die technische Infrastruktur bereit.

Diese Vorschläge orientieren sich an dem Entwurf der Ampelregierung vom 13. Dezember 2024 (**BT-Drs. 20/14199**) sowie des Referentenentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts („**Netzanschlusspaket**“), datiert vom 13. Januar 2026 und 17 April 2026 und enthalten zudem ergänzende Regelungen und Verschärfungen zu den genannten Entwürfen.

8.1 Vorschlag 8 – Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten; unverbindliche Netzanschlusssauskunft

Die bisherige Rechtslage setzt ein vollständiges förmliches Netzanschlussbegehren voraus, um mögliche Netzverknüpfungspunkte zu ermitteln. Vielfach steht jedoch zu Beginn eines Vorhabens noch nicht fest, welcher Standort wirtschaftlich optimal ist oder welche installierte Leistung die günstigste Anlagenkonfiguration darstellt.

Gegenwärtig kommt zudem ein erheblicher Teil der Verteilnetzbetreiber den an sie gestellten Informations- und Auskunftspflichten nicht ausreichend nach. Informationspflichten, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung aller erforderlichen Arbeitsschritte sowie der umfänglichen Information zur Prüfung des Netzverknüpfungspunkts einschließlich relevanter Netzdaten, bedürfen der gesetzlichen Nachschärfung.

Die Einführung des § 17c EnWG dient der Erhöhung der Transparenz beim Netzanschluss und sieht hierzu Veröffentlichungspflichten vor (§ 17c Absatz 1 EnWG-E). Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, die in ihrem Netz auf bestimmten Umspannebenen verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf ihrer Internetseite in einer geografischen Karte zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren; ergänzend sind die der Berechnung zugrundeliegenden Kriterien transparent darzustellen.

Zudem wird die Pflicht zur unverbindlichen Netzanschlusssauskunft eingeführt (§ 17c Absatz 2 EnWG-E). § 17c EnWG-E schafft damit eine vorgelagerte, unverbindliche Informationsstufe, die dem förmlichen Netzanschlussbegehren vorausgeht. Zusätzlich zum Online-Auskunftsverfahren haben die Netzbetreiber ab demselben Zeitpunkt eine Programmierschnittstelle bereitzustellen, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Anlagenstandorte und Nennleistungen erlaubt (§ 17c Absatz 3 EnWG-E). Dies ermöglicht die gleichzeitige, automatisierte Abfrage mehrerer Anlagenstandorte und Nennleistungen.

Zudem wird durch die Pflicht zur Festlegung einheitlicher Formate (§ 17c Absatz 5 EnWG-E) das Ziel der Vereinheitlichung der Prozesse im Netzanschlussverfahren adressiert. Die Verpflichtung zur Standardisierung wird durch die Ergänzung um Fristen verschärft.

Für Verstöße gegen die Pflicht zur Bereitstellung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft wird eine Bußgeldvorschrift eingeführt (§ 95 Absatz 1 Nummer 3o EnWG-E).

8.2 Vorschlag 9 – Informationspflichten und Standardisierung der Prüfung Netzanschlussbegehren

Für das Verfahren nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens auf der Ebene der Elektrizitätsverteilernetze fehlen bislang gesetzlich normierte Verfahrensschritte, verbindliche Fristen und Informationspflichten gegenüber Anschlussbegehrenden. Anschlussbegehrende erhalten vielfach nur pauschale oder unzureichende Rückmeldungen, ohne dass die zugrunde liegenden Annahmen, Daten oder Alternativen hinreichend transparent gemacht werden. Es besteht daher das Bedürfnis einer Nachschärfung im Hinblick auf die Mitteilung aller erforderlichen Arbeitsschritte sowie umfänglicher Informationen zur Prüfung des Netzverknüpfungspunkts einschließlich relevanter Netzdaten.

Mit § 17d EnWG-E wird ein gesetzlich normiertes Verfahren für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren geschaffen. Ziel des neu eingeführten Verfahrens ist eine spürbare Beschleunigung des Netzanschlussprozesses durch zeitliche Vorgaben, die Herstellung eines verlässlichen prozeduralen Rahmens sowie eine möglichst einheitliche Behandlung unterschiedlicher Anlagenarten. Die Normierung konkreter Verfahrensschritte und Fristen schützt Anschlussbegehrende vor unzumutbar langen und intransparenten Bearbeitungszeiten, ohne in die Methoden der Netzentgeltregulierung einzugreifen.

§ 17d Absatz 1 EnWG-E enthält Regelungen zur (übergangsweisen) Statusinformation, die für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie übergangsweise für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gilt. §

17d Absatz 2 EnWG-E regelt detaillierte Informationspflichten und enthält zeitliche Vorgaben. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen darüber bereitzustellen, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und welche Unterlagen je nach Anlagenart einzureichen sind.

Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens ist dem Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, die Eingangsbestätigung zu erteilen. Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, sind diese innerhalb der gleichen Frist vollständig nachzufordern. Die Vollständigkeitspflicht bei der Nachforderung verhindert, dass Netzbetreiber absehbar erforderliche Informationen sukzessiv und damit fristhemmend anfordern (§ 17d Absatz 3 EnWG-E).

§ 17d Absatz 4 EnWG-E führt die Pflicht zur Mitteilung von Informationen zum Bearbeitungsstand ein (Bearbeitungsstandsmeldung). Während der Bearbeitung ist der Antragsteller monatlich über den aktuellen Stand des Verfahrens zu informieren. Die Meldung muss den aktuellen Bearbeitungsschritt, die voraussichtlich verbleibende Bearbeitungszeit sowie – soweit einschlägig – die Gründe für etwaige Verzögerungen benennen. Anschlussbegehrende erhalten durch die Eingangsbestätigung, die monatliche Bearbeitungsstandsmeldung

und die fristgebundene Prüfungsmitteilung eine wesentlich verbesserte Informationslage und Planungssicherheit.

§ 17d Absatz 5 EnWG-E normiert die Frist innerhalb welcher die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Netzanschlussbegehrens durch den Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes mitzuteilen ist. Mit der Mitteilung ist ein Zeitplan für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses zu übermitteln. Zur Vereinheitlichung der Prozesse und Standardisierung sieht § 17d Absatz 6 EnWG-E die Verpflichtung zur Festlegung einheitlicher Formate und Anforderungen vor.

Bei Verstoß gegen die Pflichten des § 17d EnWG wird ein privatrechtlicher Ausgleichsanspruch gewährt (21c Absatz 1 Nummern 11-14 EnWG-E).

8.3 Vorschlag 10 - Digitale Netzanschlussportale; Anschlussfahrplan bei Netzanschlussbegehren

Der Netzanschlussprozess erfolgt derzeit weitgehend uneinheitlich und ohne vollständige digitale Abbildung. Digitale Netzanschlussportale sind bislang nur für die Niederspannungsebene gesetzlich vorgeschrieben. Mit § 17e EnWG-E wird diese Verpflichtung auf alle Spannungsebenen und alle Anlagenarten ausgeweitet. Die Portale sollen dabei nicht nur die Einreichung von Netzanschlussbegehren ermöglichen, sondern den gesamten Prozess von der Antragstellung bis zur Inbetriebnahme vollständig digital abbilden. Ziel der Regelung ist die vollständige Digitalisierung des Netzanschlussprozesses für alle Anlagenarten und Spannungsebenen sowie die Ermöglichung einer automatisierten Prozessabwicklung.

§ 17e Absatz 1 EnWG-E regelt, dass jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes es Antragstellern ermöglichen muss, Netzanschlussbegehren und die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen auch über die eigene Internetseite oder durch sonstige geeignete elektronische Medien zu übermitteln. Durch die Bezugnahme auf Netzanschlussbegehren nach § 17d EnWG sowie § 8 EEG wird klargestellt, dass über das Portal sowohl die Anmeldung von EE-Anlagen, Stromspeichern als auch Verbrauchseinrichtungen erfolgen soll. Spätestens ab dem 1. Januar 2028 muss der vollständige Kommunikationsprozess von der Einreichung des Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme über ein digitales Portal abwickelbar sein. (§ 17e Absatz 2 EnWG-E).

17e Absatz 3 EnWG-E sieht vor, dass das Portal über Schnittstellen zumindest zur unverbindlichen Netzanschlusssauskunft nach § 17c EnWG-E sowie zum zentralen Anlagenregister nach § 49d EnWG verfügen muss. Diese Verknüpfung stellt sicher, dass alle verfahrensrelevanten Informationen aus einer zentralen Anlaufstelle heraus zugänglich sind.

17e Absatz 4 Nummer 1 EnWG-E sieht die Bereitstellung einer Programmierschnittstelle vor, über die der Kommunikationsprozess für einen Netzanschluss nach § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 erfolgen kann. Die API-Pflicht ist auf privilegierte Kleinanlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG beschränkt. Für die Hochspannungsebene ist aufgrund der projektspezifischen Individualität eine vollständige Inhaltsstandardisierung nicht sachgerecht. 17e Absatz 4 Nummer 2 EnWG-E knüpft an die neu eingeführte Bearbeitungsstandsmeldung nach § 17d Absatz 4 an und stellt sicher, dass die Information über das Netzanschlussportal abrufbar ist und ergänzt die Programmierschnittstelle als zusätzlichen technischen Zugang.

Zur Vereinheitlichung der Prozesse und Standardisierung sieht § 17e Absatz 5 EnWG-E enthält die Verpflichtung zur Festlegung einheitlicher Vorgaben vor. Dies soll nicht für die Hochspannungsebene gelten. In der Hochspannung handelt es sich typischerweise um Einzelprojekte, bei denen die konkrete technische Ausgestaltung des Netzanschlusses individuell verhandelt wird.

§ 17e Absatz 6 EnWG-E enthält zeitliche Vorgaben. So sieht Nummer 2 vor, dass die Pflicht der Abbildung aller Schritte bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses über das digitale Portal für kleine Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG bereits zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen ist. Die bereits in § 8 Absatz 7 EEG 2023 (alt) enthaltene Pflicht, wonach Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ein Webportal für die Übermittlung von Netzanschlussbegehren seit dem 1. Januar 2025 anzubieten haben, wurde aufgrund der Zusammenführung der Vorgaben zu digitalen Anschlussportalen im EnWG ergänzt. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich hieraus nicht.

Für die Nichterfüllung der Pflichten zum Betrieb des digitalen Netzzanschlussportals werden Bußgeldvorschriften eingeführt (§ 95 Absatz 1 Nummer 3p und 3q EnWG-neu).

9. Vorschlag 11– Flexible Netzzanschlussvereinbarungen und Mustervereinbarung

Ein in zentrales Hemmnis für den Anschluss insbesondere von Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen liegt in der unzureichenden Kapazitätsnutzung bestehender Netzinfrastruktur. Nach geltendem Recht sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen berechtigt, den Netzzanschluss zu verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In der Praxis führt dies dazu, dass Anschlussnehmer zum Beispiel allein aufgrund temporärer oder lokaler Netzengpässe vom Netzzanschluss ausgeschlossen werden, obwohl die vorhandene Infrastruktur bei geeigneter vertraglicher Ausgestaltung – insbesondere durch eine Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung – eine Anbindung ermöglichen würde. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber, Anschlussnehmern in Fällen, in denen der Netzzanschluss gemäß § 17 Absatz 2 EnWG verweigert werden darf, eine flexible Netzzanschlussvereinbarung als Alternative anzubieten, besteht nach der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 2b EnWG nicht ausdrücklich.

Darüber hinaus fehlt es an einer Standardisierung der vertraglichen Bedingungen für flexible Netzzanschlussverträge, was zu einer für Anschlussbegehrende nachteiligen Heterogenität führt.

§ 17 Absatz 2b EnWG-E sowie § 17 Absatz 2c EnWG-E verfolgen zwei aufeinander aufbauende Ziele: Erstens wird durch eine ausdrückliche Angebotspflicht sichergestellt, dass Anschlussnehmer nicht allein aufgrund mangelnder Netzkapazität vom Netzzanschluss ausgeschlossen werden, wenn ein flexibler Anschluss technisch möglich ist. Zweitens wird durch die Pflicht zur Verwendung eines bundeseinheitlichen Mustervertrages eine transparente und diskriminierungsfreie Grundlage für flexible Netzzanschlussvereinbarungen geschaffen. Eine flexible Netzzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b EnWG-E gibt dem Betreiber das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Die Angebotspflicht ist nicht als Kontrahierungszwang ausgestaltet; der Anschlussnehmer entscheidet frei, ob er die flexible Netzzanschlussvereinbarung annimmt oder von einem Anschluss absieht.

Die Richtlinie (EU) 2019/944 sieht in Artikel 6a vor, dass die Regulierungsbehörde (oder eine andere zuständige Behörde) den Rahmen für die Ausgestaltung der flexiblen Netzzanschlussvereinbarungen erarbeitet. Daher sieht der Gesetzesvorschlag vor, dass die Regulierungsbehörde nach der Vorgabe des Artikels 6a der Richtlinie (EU) 2019/944 die Einzelheiten zur Ausgestaltung von flexiblen Netzzanschlussvereinbarungen als Mustervertrag durch Festlegung gemäß § 29 Absatz 1 EnWG unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer fest. Die Kompetenz zur inhaltlichen Ausgestaltung des Mustervertrages liegt damit bei der Bundesnetzagentur als unabhängiger nationaler Regulierungsbehörde.

Die Durchsetzung der Mustervertragspflicht erfolgt über das Ordnungswidrigkeitenrecht. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 17 Absatz 2c EnWG flexible Netzzanschlussverträge nicht unter Verwendung des Mustervertrages abschließt oder vom Mustervertrag in einer nach § 17 Absatz 2c Satz 3 EnWG nicht zulässigen Weise abweicht (§ 95 Absatz 1 Nr. 3n EnWG-E).

10. Vorschlag 12– Technische Anforderungen

§ 19 EnWG verpflichtet Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, gemeinsam allgemeine technische Mindestanforderungen für den Netzzanschluss festzulegen (technische Anschlussregeln, TAR). Daneben sieht § 19 Absatz 1 EnWG in der geltenden Fassung die Möglichkeit vor, dass einzelne Netzbetreiber ergänzende individuelle technische Anforderungen in technischen Anschlussbedingungen (TAB) festlegen. Diese TAB können inhaltlich erheblich voneinander abweichen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die TAB der einzelnen Verteilernetzbetreiber in Teilen Anforderungen enthalten, die über die gesetzlich vorgegebenen Grenzen hinausgehen. Netzkunden, die in mehreren Netzgebieten tätig sind, sehen sich einem unübersichtlichen Nebeneinander divergierender technischer Anforderungen ausgesetzt, das die Standardisierung des Netzzanschlussprozesses erheblich behindert und zu vermeidbaren Kosten und Verzögerungen führt. Die

bestehende Rechtslage enthält in § 19 Absatz 1a EnWG zwar bereits eine inhaltliche Beschränkung der Zulässigkeit von TAB; die bloße inhaltliche Beschränkung ohne präventiven Kontrollmechanismus hat sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen, um eine bundeseinheitliche gesetzeskonforme Anwendungspraxis sicherzustellen.

Die Änderung des § 19 EnWG verfolgt das Ziel, die Verwendung individueller technischer Anschlussbedingungen durch einen präventiven Genehmigungsvorbehalt der Regulierungsbehörde einer verpflichtenden Rechtmäßigkeitskontrolle zu unterwerfen, ohne die bestehende Systematik des § 19 EnWG grundlegend zu verändern. Der Genehmigungsvorbehalt stellt sicher, dass individuelle TAB nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Regulierungsbehörde ihre Konformität mit den allgemeinen TAR sowie die Voraussetzungen für zulässige Ergänzungen oder Konkretisierungen nach § 19 Absatz 1a EnWG geprüft und bestätigt hat. In dringenden Fällen, in denen die sofortige Anwendung der technischen Anschlussbedingung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Netzstabilität zwingend erforderlich ist, darf der Betreiber die technische Anschlussbedingung vorläufig anwenden. Er hat dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und den Genehmigungsantrag binnen zwei Wochen zu stellen. Die Dringlichkeitsregelung gewährleistet, dass die Einführung des Genehmigungsvorbehalts die Handlungsfähigkeit der Netzbetreiber in Gefahrensituationen nicht beeinträchtigt. Die Veröffentlichungspflicht stellt die Transparenz der im jeweiligen Netzgebiet geltenden technischen Anforderungen gegenüber Anschlussnehmern sichere Ergänzungen und Konkretisierungen in technischen Anschlussbedingungen für Elektrizitätsversorgungsnetze der Hoch- und Höchstspannungsebene bedürfen keiner Genehmigung. Diese Ausnahme entspricht dem bereits in der geltenden Fassung des § 19 EnWG angelegten Differenzierungsgedanken nach Spannungsebenen.

Verpflichtet ein Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes einen Anschlussnehmer zum Einbau oder Betrieb technischer Einrichtungen oder zur Einhaltung technischer Anforderungen, die nicht durch die allgemeinen technischen Anschlussregeln nach § 19 Absatz 4 EnWG vorgesehen sind oder nicht durch eine nach § 19 Absatz 1b EnWG von der Regulierungsbehörde genehmigte und veröffentlichte technische Anschlussbedingung gedeckt sind, begründet dies einen Ausgleichsanspruch des Berechtigten nach § 21c Absatz 1 Nummer 15 EnWG-E.

11. Vorschlag 13 – Zuständigkeiten Landesregulierungsbehörde

Der Zuständigkeitskatalog der Landesregulierungsbehörde wird in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7a EnWG ergänzt um die Genehmigung nach § 19 Absatz 1b EnWG-E. Dies ergänzt die Zuständigkeitszuweisung nach Nr. 7, wonach sich die sachliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörden der Länder auch auf die Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19 EnWG erstreckt.

12. Vorschlag 14 – Beschleunigung von Mieterstrommodellen

Im Hinblick auf Mieterstrommodelle bestehen derzeit erhebliche strukturelle Umsetzungshemmnisse, die den flächendeckenden Ausbau von Mieterstromverträgen, Modellen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung („gGV“) oder Energy-Sharing-Projekten nach den §§ 42a bis 42c EnWG beeinträchtigen.

Die Änderungen in § 3 und § 20 EnWG reflektieren das praktische Erfordernis einer Präzisierung der Pflichten der betreffenden Verteilnetzbetreiber. Die für Mieterstrom und gGV zentralen technischen Konzepte waren bislang nicht legaldefiniert. Ihre gesetzliche Verankerung in § 3 EnWG ist Voraussetzung für die Anknüpfung hierauf bezogener Pflichten der Verteilnetzbetreiber und Ansprüche der betroffenen Anschlussnehmer.

Der virtuelle Summenzähler wurde vom Gesetzgeber bewusst in § 20 Absatz 1d EnWG als gleichwertige Option zum physischen Summenzähler verankert, um die deutlich kostenintensiveren physischen Summenzähler überflüssig zu machen. Die Ergänzung in § 20 Absatz 1e EnWG-E kodifiziert die bereits im Grundsatz in § 20 Absatz 1d EnWG angelegten Einzelpflichten. Die Gründe für deren Nichterfüllung sind in aller Regel interne informationstechnische Beschränkungen bei den Netzbetreibern, nicht Belange der Netzsicherheit. Der klarstellende Ausschluss von IT-Beschränkungen als Ablehnungsgrund ist daher geboten.

Erfüllt der Netzbetreiber seine nach § 20 Absatz 1e EnWG-E konkretisierten Pflichten nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der Regulierungsbehörde festzulegenden Fristen, sollen dem Anschlussnehmer künftig Instrumente zur Verfügung stehen, um Mieterstrommodelle und ähnliche Projekte, die oftmals mit

erheblichem Planungs- und Investitionsaufwand einhergehen, entweder im Wege der Ersatzvornahme umzusetzen oder für den entstandenen Schaden pauschalierten Schadensersatz verlangen zu können.

Der Vorschlag basiert auf der Annahme, dass es auch für Kundenanlagen, die nicht von § 118 Abs. 7 EnWG erfasst sind, in Ansehung der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 28.11.2024 (Rechtssache C 293/23)) einen unionsrechtskonformen Anwendungsbereich des § 3 Nr. 65 EnWG gibt (dazu BT-Drs. 21/2793, S. 188).

13. Vorschlag 15 – Berücksichtigung der Netznutzung mit virtuellen Bilanzierungsgebieten („wettbewerbliche Aggregatoren“)

Der Anspruch auf Netzzugang nach § 20 Absatz 1 EnWG umfasst nach seinem Wortlaut und Zweck nicht nur den „Ob“-Anspruch auf Zugang, sondern auch das „Wie“ seiner Abwicklung. Gleichwohl verweigern Verteilernetzbetreiber in der Praxis das konkrete Modell der Abwicklung des Netzzugangs, wenn der Netznutzer ein von den Standardprozessen abweichendes Netzzugangsmodell begehrt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, die virtuelle Bilanzierungsgebiete als zulässiges Wie der Netznutzung nach § 20 Absatz 1 EnWG verankert und die Verweigerung der Zusammenarbeit mit wettbewerblichen Aggregatoren ausschließt, fehlt bislang.

§ 20 Absatz 1f EnWG-E verfolgt das Ziel, virtuelle Bilanzierungsgebiete ausdrücklich als zulässige Form der Netznutzung gesetzlich zu verankern und sicherzustellen, dass technisches Unvermögen des Netzbetreibers nicht zur Verweigerung des Netzzugangs führt.

Dabei soll das der Gedanke der Ersatzvornahme gesetzlich aufgenommen werden: Verweigert der Netzbetreiber unzulässigerweise den Netzzugang, kann der Netznutzer im Wege einer „Ersatzvornahme“ vorgehen und die Abwicklung selbst vornehmen; er darf dann insbesondere die Zusammenarbeit mit einem wettbewerblichen Dienstleister nicht verweigern.

§ 20 Absatz 1f Satz 1 EnWG-E stellt klar, dass die nach Absatz 1 zu gewährende Netznutzung auch die Einrichtung und den Betrieb virtueller Bilanzierungsgebiete umfasst. § 20 Absatz 1f Satz 2 EnWG-E ordnet an, dass in diesem Fall der Netznutzer die Verantwortung für das virtuelle Bilanzierungsgebiet trägt; die Aggregationsverantwortung geht damit vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes auf den wettbewerblichen Dienstleister über. § 20 Absatz 1f Satz 3 EnWG-E verpflichtet den Netzbetreiber, den Betrieb virtueller Bilanzierungsgebiete als Form der Netznutzung zu gewährleisten. Beruft sich der Netzbetreiber auf fehlende technische Möglichkeiten zur Umsetzung, stellt dies nach Satz 4 keinen Verweigerungsgrund gemäß Absatz 2 dar. Für den Fall, dass der Netzbetreiber die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung nicht bereithält, sieht § 20 Absatz 1f Satz 5 ein Selbsteintrittsrecht des Netznutzers vor: Der Netznutzer ist

in diesem Fall berechtigt, die Abwicklung der Kommunikation innerhalb des Bilanzierungsgebiets selbst vorzunehmen.

§ 20 Absatz 1f Satz 6 EnWG-E ermächtigt die Regulierungsbehörde, im Wege der Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG Vorgaben zur Netznutzung durch virtuelle Bilanzierungsgebiete und zu den zu verwendenden Modellen zu treffen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Modelle – insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Kommunikationsabwicklung innerhalb des Bilanzierungsgebiets – fällt in die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungs-

behörde; die fachliche Ausgestaltung der Einzelheiten obliegt ihr im Einklang mit Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944.

14. Vorschlag 16 – Definition und Sanktionierung von Zielzuständen als Endergebnis

Zahlreiche Leistungen im Verhältnis zwischen Netzkunden, Anlagenbetreibern, Netzanschlusspetenten oder anderen Akteuren auf der einen und Verteilernetzbetreibern auf der anderen Seite werden in der Praxis nicht hinreichend schnell und vielfach nicht digital erbracht. Dies betrifft insbesondere Mess-, Zähl- und Marktkommunikationsprozesse, die eine übergeordnete Rolle für die Umsetzung zeitvariabler Netzentgelte,

der Direktvermarktung, des bidirektionalen Ladens, von Lieferantenwechseln und Mieterstrommodellen spielen.

Um die bestehenden Pflichten der Netzbetreiber schärfer zu konturieren und eine effektive Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen, sieht der Entwurf einen neuartigen regulierungsrechtlichen Begriff des „Zielzustands“ vor. Der gesetzgeberische Ansatz besteht darin, nicht einzelne technische Zwischenschritte, sondern das jeweils geschuldete Gesamtergebnis innerhalb klarer Fristen in den Blick zu nehmen – im Gesetzentwurf bezeichnet als „Zielzustände“ – und dessen Nichterreichen mit Ansprüchen oder Aufsichtsinstrumenten zu verknüpfen. Die Definitionen stecken den Pflichtenrahmen der Netzbetreiber ergebnisbezogen ab und schaffen die tatbestandliche Grundlage für die Anknüpfung eines pauschalierten Schadensersatzanspruches in § 21c EnWG-E.

15. Vorschlag 17– Pauschalierter Schadensersatz

Bestehende Pflichten der Netzbetreiber werden weiterhin vielfach nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung, erfüllt, ohne dass Betroffene über wirksame, einfache und wirtschaftlich tragfähige Durchsetzungsinstrumente verfügen. Derzeitige aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Regulierungsbehörde werden der Problemlage nicht gerecht. Die Schaffung privatrechtlicher Ansprüche parallel zu öffentlich-rechtlichen Aufsichtsinstrumenten entspricht einem im deutschen und europäischen Recht bewährten Ansatz, wie er etwa im Fluggast- und im Zahlungsdiensterecht Anwendung findet. Der Anspruchsberechtigte muss den Schaden durch die nicht erbrachte Leistung des Verteilnetzbetreibers nicht selbst nachweisen. Für jede nicht erbrachte gesetzliche Leistung steht dem Anspruchsberechtigten ein höhenmäßig differenzierter pauschalierter Schadensersatzanspruch zu.

Die Einführung eines pauschalierten Schadensersatzanspruches der Netzkunden, Netzanschlussbegehrenden, Anlagenbetreiber und weiterer gegebenenfalls betroffener Personen soll gewährleisten, dass die Verteilnetzbetreiber den geschäftlichen und/oder präzisierten gesetzlichen Pflichten nachkommen und den betroffenen Personen der einem typischen Schadensfall entsprechende Ausgleich zugestanden wird. Der angedachte pauschalierte Schadensersatzanspruch zulasten der Verteilnetzbetreiber verfolgt damit zum einen eine Präventiv-, zum anderen eine Ausgleichsfunktion.

§ 21c EnWG-E sieht deshalb einen Ausgleichsanspruch bei Pflichtverletzungen der Netzbetreiber oder Lieferanten vor. Der Ausgleichsanspruch nach § 21c Absatz 1 EnWG-E besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden des jeweils Berechtigten. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach der Dauer und Schwere der Pflichtverletzung sowie nach der Zuordnung des Berechtigten zu einer der Kategorien A bis D.

Der Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Netzbetreibers. Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit der Netzbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf einer Störung beruht, die durch höhere Gewalt verursacht ist oder auf einer Anordnung einer Behörde oder eines Gerichtes oder entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorgaben beruht, und die er auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Netzbetreiber können von Dritten, einschließlich anderer Ne

zbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten oder sonstiger an der Umsetzung der Festlegungen beteiligter Unternehmen, nach den allgemeinen Vorschriften Regress verlangen, soweit diese die Pflichtverletzung überwiegend zu vertreten haben.

Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 insbesondere Kriterien für die Bemessung der Ausgleichsbeträge innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens regeln; dabei ist sicherzustellen, dass der Ausgleichsanspruch effektiv durchsetzbar ist und den Netzbetreiber zu einer zügigen und diskriminierungsfreien Umsetzung seiner Pflichten anhält. Darüber hinaus ist durch geeignete Festlegungen zu verhindern, dass der Netzbetreiber zu leistende Ausgleichsansprüche auf die Netzentgelte umlegt.

16. Vorschlag 18 – Ausdrückliche Schaffung einer Möglichkeit, KI eines Wirtschaftsprüfers einzusetzen

Angesichts der enormen Datenmenge, die aus den Buchhaltungen von mehr als 800 Verteilnetzbetreibern anfällt, ist eine manuelle Vollprüfung im Rahmen der laufenden Regulierungsaufsicht weder praktikabel noch effizient. Der Einsatz moderner rechnergestützter Analyseverfahren – einschließlich Methoden der Künstlichen Intelligenz – bietet hier eine technologisch zeitgemäße Lösung, die zugleich die Gleichmäßigkeit und Objektivität der Prüfung stärkt. Als neuer § 68a EnWG-E wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz rechnergestützter Prüfverfahren geschaffen, die zugleich die verfassungs- und europarechtlich gebotenen Grenzen des Einsatzes rechnergestützter Analyseverfahren statuiert.

Der Einsatz rechnergestützter Prüfverfahren soll anhand anlassbezogener und zielgerichteter Such- und Eingabekriterien erfolgen. Der Einsatz wird manuell ausgelöst und läuft regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab. Damit wird sichergestellt, dass die Prüfverfahren nicht autonom und ohne menschliche Kontrolle agieren, sondern als Ermittlungshilfsmittel unter behördlicher Aufsicht eingesetzt werden.

Die Regulierungsbehörde stellt beim Einsatz der genannten Verfahren sicher, dass die Verfahren auf die Aufdeckung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der von der Regulierungsbehörde erlassenen Festlegungen ausgerichtet sind und dass die Nachvollziehbarkeit der Prüfergebnisse einschließlich der zugrunde liegenden Kriterien und Parameter gewährleistet ist. Sind die durch den Einsatz rechnergestützter Prüfverfahren erlangten Erkenntnisse für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

Die Regelung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, indem sie den Einsatz rechnergestützter Verfahren auf die gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde beschränkt und die Transparenz der Prüfung sowie die Rechte der Betroffenen sichert. Sie steht im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz, deren Anwendungsvoraussetzungen die Ermächtigungsnorm ausdrücklich aufgreift.

17. Vorschlag 19 – Nachschärfung des Prüfauftrages der BNetzA im Hinblick auf funktionierende Prozesse bei Festlegung von Netzentgelten

§ 54 Absätze 3a, 3b EnWG-E sehen vor, dass die Regulierungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere zu prüfen haben, ob Betreiber von Energieversorgungsnetzen Entgelte oder Entgeltbestandteile abrechnen, die auf Prozessen einschließlich Anschluss-, Zugangs-, Ermittlungs- und Abrechnungsprozessen beruhen, welche die gesetzlichen oder auf Grund des EnWG erlassenen Anforderungen an den Netzanschluss, den Netzzugang, die Messung oder die Abrechnung nicht erfüllen.

Damit wird ein zentrales Strukturproblem des bisherigen Regulierungsrahmens adressiert: Netzbetreiber, die gesetzlich vorgesehene Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen, sollen die hierfür anfallenden Kosten (insb. nicht auf die Netzentgelte und damit auf die Netzkunden überwälzen können. Die Bündelungsoption bei der Bundesnetzagentur nach Absatz 3b trägt dem Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet Rechnung und schafft die Möglichkeit, heterogene Prüfpraktiken der Landesregulierungsbehörden zu vereinheitlichen. Die Vorschriften sollen nicht neue fachmethodische Anforderungen im Detail definieren, sondern die konsequente Durchsetzung vorhandener gesetzlicher und untergesetzlicher Pflichten sichern. Die Vereinbarkeit mit dem unionsrechtlichen Kompetenzrahmen ist gewahrt, weil die Regelung nicht in die Methodik der Netzentgeltfestsetzung eingreift, sondern an die bereits bestehende Überwachungskompetenz der Bundesnetzagentur nach § 54 EnWG anknüpft.

18. Vorschlag 20 – Ergänzungen Bußgeldvorschriften

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist die möglichst rasche Digitalisierung und Standardisierung der Energiewende. Umsetzungs-, Liefer-, Informations- und sonstige Fristen sowie Beteiligungs-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten insbesondere der Netzbetreiber und weiterer Marktakteure sollten auf gesetzlicher Ebene präzisiert und geschärft werden

Für bestimmte Pflichtverletzungen – insbesondere solche, bei denen im Regelfall kein hinreichend typisierbarer individueller Schaden eines bestimmten Netzkunden entsteht – ist der in § 21c EnWG-E vorgesehene pauschalierte Ausgleichsanspruch rechtssystematisch nicht das geeignete Instrument. Eine Sanktionierung entsprechender Pflichtverletzungen ist gleichwohl erforderlich. § 95 EnWG wird deshalb um eine Reihe neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände ergänzt. Ordnungswidrig handelt u.a., wer entgegen § 14e Absatz 2 EnWG-E nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß sicherstellt, dass über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers zugegriffen werden kann. Ordnungswidrig handelt ferner, wer sich entgegen § 14e Absatz 2b EnWG-E nicht an der einheitlichen, bundesweiten digitalen Plattform für den Abruf, die Übermittlung und den Empfang von Signalen zu Maßnahmen nach §§ 13 bis 14 beteiligt.

Die unionsrechtlichen Vorgaben u.a. in Artikel 59 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 stellen klar, dass Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die vorgesehenen Bußgeldtatbestände entsprechen diesen Anforderungen. Die Höhe des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen die neu eingefügten Nummern 3k bis 3s entspricht der gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 5 EnWG bisher u.a. für Verstöße gegen § 95 Absatz 1 Nummer 1, 1b, 1c, 2a, 2b EnWG einschlägigen maximalen Bußgeldhöhe.

19. Vorschlag 21 – Gemeindebeteiligung

Die Abwicklung der Erstattungsansprüche nach § 6 Absatz 5 EEG geht in der Praxis mit einem hohen Aufwand einher, der aus einer Vielzahl unterschiedlicher, netzbetreiberindividueller Verfahren resultiert. Nicht in jedem Fall ist sichergestellt, dass Anspruchsberechtigte ihnen zustehende Erstattungsansprüche effektiv durchsetzen können. Die fehlende Standardisierung hat zur Folge, dass Anlagenbetreiber bei jedem Netzbetreiber mit anderen Prozessen, Formaten und Kommunikationswegen konfrontiert sind, was einen erheblichen administrativen Mehraufwand bedeutet und die fristgerechte Geltendmachung von Erstattungsansprüchen erschwert.

Die neue Regelung verpflichtet Netzbetreiber daher, zur Abwicklung dieser Erstattungsansprüche eine einheitliche digitale Schnittstelle Gemeindebeteiligung bereitzustellen und zu nutzen. Die Schnittstelle ist als standardisierte maschinenlesbare Daten- und Prozessschnittstelle ausgestaltet, die eine vollautomatisierte Übermittlung, Verarbeitung und Abrechnung der geltend gemachten Erstattungsbeträge ermöglicht, einschließlich der Übermittlung von Stammdaten, Zahlungsdaten und Nachweisen. Die technischen Mindestanforderungen, Datenformate, Kommunikationswege und Fristen werden durch Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 29 EnWG im Benehmen mit dem BDEW konkretisiert.

Netzbetreiber sind verpflichtet, die Schnittstelle Gemeindebeteiligung bis zum 1. Januar 2028 einzurichten und ab diesem Zeitpunkt für sämtliche Vorgänge der Abrechnung und des Ausgleichs von Zahlungen nach § 6 Absatz 5 zu nutzen.

Verweigert ein Netzbetreiber die Nutzung der Schnittstelle Gemeindebeteiligung oder hält diese nicht in einer Weise vor, die eine Übermittlung und automatisierte Verarbeitung der Meldungen des Anlagenbetreibers ermöglicht, ist letzterer zur Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs berechtigt. Der Anspruch besteht unabhängig vom Nachweis eines konkret entstandenen materiellen Schadens. Der Anspruch entsteht erstmals für Zeiträume ab dem 1. Januar 2029, um den Netzbetreibern eine angemessene Anlaufzeit zu gewähren. Der Anspruch ist verschuldensunabhängig ausgestaltet; ausgeschlossen ist er jedoch, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf höherer Gewalt, einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder zwingenden gesetzlichen Vorgaben beruht und er sie auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

20. Vorschlag 22 – Änderungen von §§ 8, 8b EEG

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 8 EEG dienen der Präzisierung und Beschleunigung der Netzananschlussverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Nachgeschärft werden insbesondere die Fristenregime für Zeitpläne, die Anforderungen an Nachforderungen, die inhaltlichen Mindestanforderungen an das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung sowie die Pflicht des Netzbetreibers, bei einer Ablehnung auch geringere Anschluss- oder Einspeiseleistungen zu benennen. In der Praxis sind Verzögerungen im Netzananschlussverfahren ein erhebliches Investitionshemmnis für Betreiber erneuerbarer

Energien. Die Beschleunigung und Transparenz der Anschlussverfahren ist deshalb ein zentrales Instrument zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele.

Die Einführung einer gesetzlich fixierten Zwei-Wochen-Frist für die Übermittlung des Zeitplans schließt eine bislang bestehende Regelungslücke und schafft für Anlagenbetreiber die notwendige Planungssicherheit.

Nachgeschärft wurde auch die Informationspflicht des Netzbetreibers im Hinblick auf das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung in § 8 Absatz 6 EEG. Der Netzbetreiber ist demnach verpflichtet, alle Informationen mitzuteilen, die der Netzanschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes und die Optimierung seiner Planung benötigt; hierzu soll künftig insbesondere eine objektiv nachvollziehbare Begründung der Netzverträglichkeitsprüfung einschließlich der wesentlichen netztechnischen und kapazitätsbezogenen Annahmen, der maßgeblichen Engpasslage sowie der in nicht personenbezogener Form übermittelten Netzdaten gehören. Diese Transparenzpflicht stellt sicher, dass Anlagenbetreiber das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung nachvollziehen und alternative Planungsoptionen eigenständig prüfen können.

Die Klarstellung, dass der Netzbetreiber den Netzanschluss einer Nulleinspeiseanlage nicht allein deshalb ablehnen darf, weil die Anlage dauerhaft so betrieben werden soll, dass keine Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung erfolgt, beseitigt eine in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheit. Ferner ist bei einer beabsichtigten Erhöhung der Wirkleistung um bis zu 15 Prozent gegenüber der reservierten Leistung nach Bekanntgabe des Netzverknüpfungspunktes kein erneutes Netzanschlussbegehren erforderlich, um unnötigen bürokratischen Aufwand bei geringfügigen Planungsanpassungen zu vermeiden.

Um einen Gleichlauf mit den Regelungen zum Netzanschlussverfahren im EnWG herzustellen, wurde Absatz § 8 Absatz 7 EEG ergänzt sowie auf alle sonstigen Anlagen erweitert. Für Netzanschlussbegehren oberhalb des Schwellenwerts nach § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG sind die Vorgaben des § 8 Absatz 7 EEG ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden. Damit wird sichergestellt, dass ab demselben Zeitpunkt, ab dem auch das Verfahren nach § 17d Absatz 2 bis 5 EnWG-E für Netzanschlussbegehren auf Ebene des Elektrizitätsverteilernetzes gilt, auch für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ein vergleichbares Verfahrensregime mit einheitlichen Informations- und Fristenpflichten besteht. So sieht die Vorschrift parallel zu § 17d EnWG-E insbesondere nach Erhalt des Netzanschlussbegehrens durch den Netzbetreiber die Erteilung einer Eingangsbestätigung vor. Zudem werden Prüf- und Nachforderungsfristen ergänzt und die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen auf der Internetseite des Netzbetreibers wird auf alle Anlagen erweitert. Parallel zu § 17d Absatz 6 EnWG-E werden zudem die Netzbetreiber zur Festlegung einheitlicher Formate verpflichtet. Ebenso wird parallel zu § 17d Absatz 4 EnWG-E die Pflicht zur Bearbeitungsstandsmeldung in § 8 Absatz 7a EEG-E normiert. Die strengere Formulierung der Pflichten EEG im Vergleich zum EnWG trägt dem vorrangigen Netzanschlusssanspruch für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 8 Absatz 1 Rechnung.

21. Vorschlag 23 – Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Ein Hemmnis für den Anschluss von Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen liegt in der unzureichenden Kapazitätsnutzung bestehender Netzinfrastruktur: In der Praxis werden Anschlussnehmer allein aufgrund temporärer oder lokaler Netzengpässe vom Netzanschluss ausgeschlossen, obwohl die vorhandene Infrastruktur bei geeigneter vertraglicher Ausgestaltung – insbesondere durch eine Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung – eine Anbindung ermöglichen würde. Darüber hinaus fehlt es an einer Standardisierung der vertraglichen Bedingungen für flexible Netzanschlussverträge, was zu einer für Anschlussbegehrende nachteiligen Heterogenität der Vertragsbedingungen führt.

§ 8a EEG-E verpflichtet den Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber die Vereinbarung einer anschlussseitigen Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung anzubieten, wenn die Netzverträglichkeitsprüfung ergibt, dass ein Netzanschluss durch den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung erfolgen kann. Damit wird dem Grundsatz „Anschluss vor Ausbau“ zur Geltung verholfen: Eine flexible Netzanschlussvereinbarung kann dazu beitragen, Netzausbaumaßnahmen zumindest zeitlich zu strecken und gleichzeitig den Anschluss weiterer erneuerbarer Erzeugungskapazitäten zu ermöglichen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der flexiblen Netzanschlussvereinbarungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 6a der Richtlinie (EU) 2019/944 in Form eines Mustervertrages, der durch Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1 EnWG unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer erarbeitet wird. Netzbetreiber sind verpflichtet, flexible Netzanschlussvereinbarungen auf Grundlage des Mustervertrages abzuschließen; Abweichungen oder Ergänzungen sind nur im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien und nach Veröffentlichung im Internet zulässig.

22. Vorschlag 24 – Pauschalierter Schadensersatz

Verzögerungen im Anschlussverfahren nach §§ 8 ff. EEG führen regelmäßig zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen u.a. durch entgangene Stromerträge oder Finanzierungsmehrkosten, die im Einzelfall schwer zu beziffern sein können. Der pauschalierte Schadensersatz dient dem Zweck, die strukturell unterlegene Position von Anlagenbetreibern gegenüber Netzbetreibern im Anschlussverfahren durch einen niedrigschwelligen, ohne Schadensdarlegung durchsetzbaren Anspruch auszugleichen. Anspruchsberechtigt sind Netzanschlussbegehrende im Sinne des § 8 Absatz 1, einschließlich Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie.

Zusätzlich sieht § 8c Absatz 1 Satz 3 EEG-E einen Ausgleichsanspruch der Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 2 EEG gegen den zuständigen Netzbetreiber vor, wenn dieser entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 EEG die Testung auf Ansteuerbarkeit nicht spätestens im Rahmen der nächsten auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vornimmt.

Der Ausgleichsanspruch nach § 8c Absatz 1 EEG-E besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden und dient dem Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen und des Zeitverlustes durch die Pflichtverletzung. Der Anspruch entsteht unabhängig von einem Verschulden des Netzbetreibers. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung des Anspruchs allerdings dann, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass die Pflichtverletzung auf höherer Gewalt, einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder zwingenden gesetzlichen Vorgaben beruht und er sie auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte.

23. Vorschlag 25 – Technische Mindestanforderungen

Die Änderung des § 8 Absatz 2 MsbG dient der Begrenzung und Präzisierung der Befugnis von Netzbetreibern, technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb festzulegen. In der Praxis stellen einzelne Netzbetreiber über die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen hinausgehende technische Vorgaben an Mess- und Steuerungseinrichtungen, die weder sachlich zwingend erforderlich noch bundeseinheitlich abgestimmt sind. Solche netzbetreiberspezifischen Zusatzanforderungen können den Messstellenbetrieb erheblich behindern, weil Messstellenbetreiber eine Vielzahl technischer Spezifikationen einhalten müssen. Die Neufassung stellt klar, dass technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers nur zulässig sind, wenn und soweit sie Mess- und Steuerungseinrichtungen betreffen und ihre Außerachtlassung die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten eines Messstellenbetreibers konkret gefährden würde. Die Klarstellung, dass technische Anforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes im Hinblick auf den Messstellenbetrieb unbeachtlich sind, dient der Abgrenzung zwischen die den Netzanschluss betreffenden technischen Anschlussregeln und technischen Anschlussbedingungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes und den technischen Anforderungen des Messstellenbetriebs als eigenständigen Verantwortungsbereich.

24. Vorschlag 26 – Netzentgelt-finanzierte GmbH für MaKo-Formate

Die Erarbeitung und Weiterentwicklung einheitlicher Marktkommunikationsformate ist eine Aufgabe von zentraler systemischer Bedeutung, denn deren Funktionieren spielt eine übergeordnete Rolle für die Umsetzung zeitvariabler Netzentgelte, der Direktvermarktung, des bidirektionalen Ladens, von Lieferantenwechseln und Mieterstrommodellen. Die bisherigen Strukturen der Erarbeitung von Formaten

haben sich als zu langsam und als zu wenig verbindlich erwiesen, um den Anforderungen einer zügigen und flächendeckenden Digitalisierung der Energiewende gerecht zu werden.

Zur Erarbeitung und fortlaufenden Weiterentwicklung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für die Marktkommunikation im Strommarkt soll deshalb eine privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Marktkommunikationsgesellschaft) eingerichtet werden. Aufgabe der Gesellschaft ist es, im Rahmen eines transparenten, diskriminierungsfreien und partizipativen Verfahrens Entwürfe für einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate der Marktkommunikation zu erarbeiten und der Regulierungsbehörde mit einer fachlichen Empfehlung zuzuleiten. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt diese Entwürfe bei Festlegungen nach § 29 EnWG; sie ist an die Entwürfe nicht gebunden.

25. Vorschlag 27 – Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichteinbauquoten

Die flächendeckende Installation intelligenter Messsysteme ist Grundlage für die Digitalisierung der Energiewende, weil Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen ihren Stromverbrauch beziehungsweise die Einspeisung ihres Stroms etwa aus Photovoltaik komfortabel steuern und von flexiblen Netztarifen profitieren können. Die im Messstellenbetriebsgesetz festgelegten Pflichteinbauquoten für grundzuständige Messstellenbetreiber werden bislang in einer erheblichen Zahl von Netzgebieten dauerhaft oder wiederholt unterschritten. Eine effektive Sanktionierung dieser Quotenverfehlung fehlt im geltenden Recht. Die vorgesehenen Änderungen im MsbG zielen darauf, den Smart-Meter-Rollout wirksamer zu beschleunigen und Blockaden bei der Nutzung von 15-Minuten-Werten zu beseitigen.

Hierfür werden zwei alternative Modelle vorgeschlagen: Zum einen ein neuer Bußgeldtatbestand in § 76a MsbG-E. Zum anderen ein Stufen- bzw. Hinweismodell unter Einbeziehung der Regulierungsbehörde: Verfehlt ein grundzuständiger Messstellenbetreiber die nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 festgelegten Mindestausstattungsquoten in zwei aufeinanderfolgenden Berichtszeiträumen erheblich, weist die Regulierungsbehörde ihn hierbei mit einer Abhilfemaßnahme an, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ein Maßnahmenprogramm zur Erfüllung der Quoten umzusetzen.

26. Vorschlag 28 – Verarbeitung von Netzzustandsdaten, Verweigerung der Ausstattung mit iMS, Pauschalierter Schadensersatz für Pflichtverletzungen der gMsb

Die Neufassung des § 34 Absatz 1 Nummer 4 MsbG-E stellt klar, dass der Messstellenbetreiber zur Erhebung viertelstundenscharfer Netzzustandsdaten, deren Verarbeitung und deren täglicher Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway verpflichtet ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil in der Praxis die Pflicht zur Verarbeitung dieser Daten teilweise faktisch nicht umgesetzt wird.

Letztverbraucher, Netzanschlussbegehrende, Anlagenbetreiber und weitere Anspruchsberechtigte erhalten mit § 71a MsbG-E einen Ausgleichsanspruch gegen den Messstellenbetreiber, wenn dieser die Erfassung, Verarbeitung oder Übermittlung von Messwerten verweigert, die Erbringung von Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 verweigert oder nicht fristgemäß anbietet, oder die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 verweigert oder nicht fristgemäß anbietet. Ein Ausgleichsanspruch besteht ferner, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb von technischen Bedingungen abhängig macht, die über die technischen Mindestbedingungen nach § 8 Absatz 2 MsbG hinausgehen.

Der Ausgleichsanspruch besteht unabhängig von einem konkret nachzuweisenden materiellen Schaden des Anspruchsinhabers und dient dem Ausgleich immaterieller Beeinträchtigungen durch Verzögerungen, Nichtumsetzung oder diskriminierende Umsetzung der Pflichten des Messstellenbetreibers. Die Ausgestaltung eines verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruchs entspricht dem allgemeinen Regelungsmuster des Gesetzentwurfs.

27. Vorschlag 29 – Nachschärfung in Beschluss BK8-22/010-A

Die Regelung des Beschlusses BK8-22/010-A sieht in ihrer derzeitigen Fassung lediglich eine Pflicht zum Angebot des Moduls 3 vor, lässt jedoch zu, dass das zeitvariable Netzentgelt nicht in allen vier Quartalen des Jahres ausgewiesen wird. Dies untergräbt den regulatorischen Zweck des Moduls 3, das als dauerhaft und ganzjährig wirksames Preissignal ausgestaltet sein muss, um Lastflexibilitäten tatsächlich systemrelevant

steuern zu können. Die Regulierungsbehörde wird deshalb ersucht, den Beschluss BK8-22/010-A dahingehend zu ändern, dass Netzbetreiber ab dem im Beschluss zu bestimmenden Datum verpflichtet sind, das Modul 3 als zeitvariables Netzentgelt anzubieten und in allen vier Quartalen auszuweisen.

28. Vorschlag 30 – Anreizsetzung im Hinblick auf kalkulatorische Gewerbesteuer, Inflationsausgleich, Personalkosten und Zinssatz für Guthaben auf Regulierungskonten

Die aktuelle Regulierungspraxis bei der Festlegung von Erlösobergrenzen für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber enthält Fehlanreize, die zu einer Übervergütung nicht effizienter Kosten führen.

Die Regulierungsbehörde wird ersucht, bei der Festlegung der Erlösobergrenzen für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber bereits für die Jahre 2027 und 2028 die kalkulatorische Gewerbesteuer nicht mehr als dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteil anzuerkennen. Inflationsbedingte Wertänderungen von Anlagegütern und der darauf beruhenden Kapitalkosten sollen zudem nur einmalig berücksichtigt werden; eine doppelte Inflationsberücksichtigung, insbesondere in Form eines zusätzlichen indexbasierten Aufschlags auf bereits inflationsbereinigte Kapitalkosten, soll unzulässig sein. Für Personalkosten, insbesondere erweiterte Lohnzusatzleistungen, die den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten zuzuordnen sind, soll ab dem Kalenderjahr 2027 der für die jeweilige Regulierungsperiode festgelegte sektorale Effizienzfaktor angewandt werden. Guthaben auf Regulierungskonten der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sollen mit einem Zinssatz verzinst werden, der dem auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezogenen Durchschnitt der jeweils aktuellen marktüblichen Kreditzinsen für langfristige Fremdfinanzierungen der Energieversorgungsbranche entspricht.

Die Regulierungsbehörde wird ersucht, bei der Ausgestaltung dieser Festlegungen insbesondere dem Ziel Rechnung zu tragen, Fehlanreize zur Überwälzung nicht effizienter Kosten auf die Netzentgelte zu vermeiden.